



Projekt „FEUERWEHR 2020“

Abschlussbericht



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

1.	VORBEMERKUNGEN	1
2.	AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.1	allgemeine Ausgangslage	3
2.2	Ziele des Projektes	4
2.3	Voraussichtlicher Nutzen des Projektes	5
2.4	Rahmenbedingungen des Projektes	5
3.	TECHNIK UND ZENTRALE BESCHAFFUNG	9
3.1	Grundlagen	9
3.2	Dezentrale Beschaffung ./. zentrale Beschaffung	9
3.2.1	Dezentrale Beschaffung	9
3.2.1.1	<i>Begriff und Verfahrensweise</i>	9
3.2.1.2	<i>Vorteile</i>	9
3.2.1.3	<i>Nachteile</i>	10
3.2.2	Zentrale Beschaffung	10
3.2.2.1	<i>Begriff und Verfahrensweise</i>	10
3.2.2.2	<i>Rechtliche Zulässigkeit</i>	11
3.2.2.3	<i>Haushalterische Aspekte und Problemstellungen</i>	12
3.2.2.4	<i>Vorteile</i>	14
3.2.2.5	<i>Nachteile und Risiken</i>	15
3.3	Bewertung der Vor- und Nachteile mit Blick auf die Zielstellung	17
3.4	Darstellung des Ist-Zustandes im Land Sachsen-Anhalt	17
3.4.1	Katastrophenschutz	17
3.4.2	Brandschutz	18
3.5	Ist-Zustand in den Bundesländern	20
3.5.1	Katastrophenschutz	20
3.5.2	Brandschutz	20
3.6	Grundsätze für die Einführung der zentralen Beschaffung in Sachsen-Anhalt	22
3.6.1	Akteure der zentralen Beschaffung	22
3.6.1.1	<i>AG Beschaffung</i>	22
3.6.1.2	<i>Endnutzer</i>	22
3.6.1.3	<i>Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt</i>	22
3.6.1.4	<i>Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt</i>	23
3.6.1.5	<i>Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK Heyrothsberge)</i>	23
3.6.1.6	<i>Technisches Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt (TPA)</i>	23
3.6.1.7	<i>Externe Sachverständige</i>	23
3.6.2	Zuständigkeiten	23
3.6.2.1	<i>Organisation, Verantwortung und Verfahren</i>	23
3.6.2.2	<i>Fachlich- technische Komponenten</i>	23
3.6.2.3	<i>Juristische Komponenten</i>	24
3.6.2.4	<i>Haushalterische Komponenten</i>	24
3.6.2.5	<i>Personelle Komponenten</i>	24
3.6.3	Personalressourcen	24
3.6.3.1	<i>Istbestand</i>	24
3.6.3.2	<i>Sollbestandsermittlung</i>	24
3.6.3.3	<i>Personalbedarf zur Angleichung des Ist- an den Sollbestandes</i>	25

3.6.4	Gegenstand der zentralen Beschaffung	25
3.6.4.1	<i>Beschaffungsgegenstand</i>	25
3.6.4.2	<i>Ermittlung des Bedarfes</i>	25
3.6.4.3	<i>Festlegung des Beschaffungsgegenstandes</i>	25
3.6.4.4	<i>Kriterien für die Wichtung des durch Zuwendung zu deckenden Bedarfes</i>	26
3.6.4.5	<i>Politische Vorgaben</i>	27
3.7	Finanzierung der zentralen Beschaffung	27
3.7.1	Finanzielle Mittel	27
3.7.1.1	<i>EU</i>	27
3.7.1.2	<i>Bund</i>	27
3.7.1.3	<i>Land</i>	27
3.7.1.4	<i>Landkreise und kreisfreie Städte</i>	28
3.7.1.5	<i>Einheits- und Verbandsgemeinden.</i>	28
3.7.2	Personelle Mittel	29
3.7.3	Sachmittel	29
3.8	Organisation der zentralen Beschaffung	29
3.8.1	Allgemeines	29
3.8.2	Schritt 1: Ermittlung des Beschaffungsbedarfes	29
3.8.3	Schritt 2: Durchführung des Vergabeverfahrens	29
3.8.4	Schritt 3: Abnahme	30
3.8.5	Schritt 4: Gewährleistung und Gewährleistungsausübung	30
3.9	Durchführung der zentralen Beschaffung	30
3.9.1	Einweisungen, Nachbesserungen und Lieferung	30
3.10	Alternative Organisationsformen einer zentrale Beschaffung durch das Land	30
3.11	Pilotprojekt: Beschaffung von Krankentransportwagen Typ B	31
3.11.1	Begründung und Zielstellung	31
3.11.2	Durchführung	31
3.12	Pilotprojekt „Sonderprogramm-Zentrale Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen“	32
3.12.1	Begründung und Zielstellung	32
3.12.2	Durchführung	32
3.12.3	Beteiligte und ihre Aufgaben	32
3.12.4	rechtliche Grundlagen für die Beschaffung	33
3.12.5	Finanzierung der zu beschaffenden Einsatzfahrzeuge	33
3.12.6	Sitz der zentralen Beschaffung	33
3.12.7	Dokumentation und Auswertung	33
4.	GEMEINDLICHER GRUNDSCHUTZ UND EINSATZBEREITSCHAFT 2020	35
4.1	Spezielle Ausgangslage in Gemeinden - Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung	35
4.1.1	Fachliche Voraussetzungen	36
4.1.2	Aktueller Sachstand aus Sicht des Landes	36
4.2	Ist-Zustand bei der Sicherstellung des flächendeckenden abwehrenden Brandschutzes in Sachsen-Anhalt	36
4.3	Zusammenfassung:	37
4.4	Zielstellung	38
4.5	Grundsätze zum gemeindlichen Grundschutz	39
4.5.1	Hilfsfrist und Eintreffzeit	39
4.5.2	Gliederung von Gemeindefeuerwehren	39

4.5.2.1	Ortsfeuerwehren	39
4.5.2.2	Stützpunkfeuerwehren	39
4.5.3	Spezialisierung von Ortsfeuerwehren	40
4.5.4	Alarmierungsgrundsätze/Leistungsfähigkeit	40
4.5.5	Grundschutz und Objektschutz	42
4.6	Vorschläge zur Umsetzung	43
4.7	Voraussichtliche Kosten, Folgen der Strukturanpassung und Zuständigkeiten	43
4.7.1	Voraussichtliche Kosten	43
4.7.2	Folgen der Strukturanpassung	44
4.8	Zuständigkeiten	44
4.9	Fazit	45
5.	MITGLIEDERENTWICKLUNG	46
5.1	Ausgangslage	46
5.1.1	Statistische Erhebungen	46
5.1.2	Mitgliederentwicklung in Jugendfeuerwehren	46
5.1.3	Auswirkungen auf Einsatzdienststärken	47
5.2	personalbezogene Zielstellung	47
5.3	Grundsätzliche Aussagen	48
5.3.1	Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen ...	49
5.3.2	Landeskampagne zur Mitgliedergewinnung	49
5.4	Nachwuchsarbeit/Nachwuchsgewinnung	50
5.4.1	Jugendfeuerwehrwarte	50
5.4.2	Betreuer von Kinderfeuerwehren	51
5.4.3	Aufgaben der Führungskräfte	51
5.5	Brandschutzerziehung in Kindereinrichtungen und Schulen	52
5.6	Zusammenwirken von Feuerwehr und öffentlicher Verwaltung zur Mitgliedergewinnung	53
5.7	Methoden und Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Gemeinde und Feuerwehr mit Arbeitgebern	54
5.8	Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes und Würdigung der geleisteten Arbeit	54
5.8.1	Besonderheiten der Feuerwehr	55
5.8.2	Mögliche Grundsätze und Leitlinien	55
5.8.2.1	<i>Bundesratsinitiative für Rentenpunkte</i>	56
5.8.2.2	<i>Ausbildungsbedarf</i>	56
5.8.2.3	<i>Beruf und Freizeit</i>	57
5.9	Personelle Bestandspflege in den Feuerwehren	57
5.9.1	Haltekraft in Feuerwehren erhöhen	58
5.9.2	Alternativen bei Personalrückgängen	58
5.10	Offene Herausforderungen	59
5.11	Abschließende Vorschläge/Fazit	60

6.	AUS- UND FORTBILDUNG	62
6.1	Ist-Zustandsermittlung durch landesweite Befragung	62
6.2	Aus- und Fortbildung auf Landesebene	62
6.3	Aus- und Fortbildung auf Landkreisebene	62
6.4	Aus- und Fortbildung auf Ebene der Einheits- und Verbandsgemeinden	62
6.5	Ziele und Vorschläge zur Umsetzung	62

7.	AUSBLICK	64
-----------	-----------------	-----------

1. Vorbemerkungen

Am 20. Januar 2012 fand die Startveranstaltung des durch Herrn Minister Stahlknecht initiierten Projektes FEUERWEHR 2020 statt. Grundlage der Projektarbeit bildete die bestätigte Projektbeschreibung vom Januar 2012.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Vielzahl der damit verbundenen fachlichen Teilaspekte, die im Interesse einer sachgerechten Lösung zu beachten sind, waren bei der Bearbeitung des Projekts neben dem für Brand- und Katastrophenschutz fachlich zuständigen Referat 24 weitere Organisationseinheiten des Ministeriums für Inneres und Sport, das IBK Heyrothsberge sowie kommunale Strukturen und Interessenvertreter zu beteiligen und in die Bearbeitung mitwirkend einzubeziehen. Dadurch besteht zum Abschluss des Projektes Konsens auf sehr breiter Ebene im Land.

So wurde die folgende Projektaufbauorganisation gewählt, die es ermöglicht, sich zielorientiert einzelnen Zielen zu widmen.

Lenkungsgruppe

Herr Lutz-Georg Berkling	Ministerium für Inneres und Sport (MI), RL 24
Herr Hubert Lux	Landesbranddirektor
Herr Dr. Fuchs	MI, Z 1
Herr Uwe Baier	Städte- und Gemeindebund ST
Frau Dr. Kraujuttis	Landkreistag ST ¹

Projektgruppe:

Herr Jörg Buchaly	IBK Heyrothsberge Projektgruppenleiter
Herr Tom Ebinger	MI, Z1, Projektbegleitung ²
Herr Hans-Joachim Reulecke	MI, Ref. 24
Herr Lothar Lindecke	Vorsitzender Landesfeuerwehrverband ST e. V.
Herr Horst Nitzer	Kreisbrandmeister Landkreis Börde

Arbeitsgruppe Technik / zentrale Beschaffung:

Herr Hans-Joachim Reulecke*	MI, Ref. 24
Frau Alexandra Doreen Koch	MI, Ref. 24 Juristin
Herr Hardy Hermann	IBK Heyrothsberge
Frau Kirsten Soisson	MI, Ref. 22
Herr Matthias Winter	Kreisbrandmeister Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stellvertretender Vorsitzender des LFV ST
Herr Uwe Baier	Städte- und Gemeindebund ST
Frau Dr. Sigrid Kraujuttis	Landkreistag ST
Herr Marcus Meier,	Landkreis Harz
Herr Michael Wichmann	Stadtwehrleiter Stadt Südliches Anhalt .
Herr Andreas Heinold	Bezirks- bzw. Landesbrandmeister
Herr Helge Langenhan	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)

¹ bis Juni 2012, dann durch Herrn Weiß vertreten

² bis September 2012, dann durch Herrn Kalmbach vertreten

Arbeitsgruppe gemeindlicher Grundschutz und Einsatzbereitschaft 2020:

Herr Hans-Joachim Reulecke*	MI, Ref. 24
Herr Dr. Ringhard Friedrich	Landesfeuerwehrverband ST e. V.
Herr Helge Langenhan	AGBF
Herr Manfred Helm	Burgenlandkreis
Herr Uwe Baier	Städte- und Gemeindebund ST
Herr Armin Vinzelberg	Landkreis Stendal
Herr Hartmut Greulich	Landesfeuerwehrverband ST e. V.
Herr Rüdiger Wührl	Altmarkkreis Salzwedel
Herr Andreas Hafermalz	Abschnittsleiter Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Arbeitsgruppe Mitgliederentwicklung:

Herr Hubert Lux*	Landesbranddirektor
Herr Michael Kiel	Landesfeuerwehrverband ST e. V.
Frau Anja Kleber	MI, Ref. 24
Herr Hansjochen Müller	Städte- und Gemeindebund ST
Frau Diane Gardyan	Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung:

Herr Jörg Buchaly*	IBK Heyrothsberge
Herr Ingo Kaufhold	Landesfeuerwehrverband ST e. V.
Herr Olaf Derlath	ABGF/ Schulbeirat IBK Heyrothsberge
Herr Kai-Uwe Lohse	Kreisbrandmeister Landkreis Harz
Herr Harald Böer	Stadtwehrleiter Halberstadt

* Moderatoren der AG

Die Lenkungsgruppe koordinierte die Arbeit der Arbeitsgruppen und war verantwortlich für eine sach- und termingerechte Zielerreichung.

Die Arbeitsgruppen bearbeiteten selbstständig ihre jeweiligen Themen unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Ziele und entwickelten dazu Lösungsvorschläge bzw. Konzepte.

Die Moderatoren der Arbeitsgruppen berichteten regelmäßig der Projektleitung über den erreichten Arbeitsstand.

Grundlage für die Zusammenstellung dieses Abschlussberichtes bilden die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen. Auf die Übernahme der teilweise sehr umfangreichen Anlagen aus den Abschlussberichten der Arbeitsgruppen wird in diesem Bericht verzichtet.

Die redaktionelle Erarbeitung dieses Berichtes erfolgte durch BAR Hans-Joachim Reulecke, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24.

2. Ausgangslage und Aufgabenstellung

2.1 allgemeine Ausgangslage

Der demographische Wandel, die Haushaltslage von Land und Kommunen sowie die veränderten Anforderungen an den Brandschutz erfordern eine grundsätzliche Überprüfung und Optimierung verschiedener Bereiche des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt, um langfristig das aktuelle Brandschutzniveau gewährleisten zu können.

Dabei muss das Gefahrenabwehrsystem nachhaltig darauf ausgerichtet sein, auf immer komplexere Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können und die Zahl der durch Brände oder andere Ereignisse verursachten Personen- und Sachschäden so gering wie möglich zu halten.

Der abwehrende Brandschutz wird in der Regel in ländlichen Regionen durch die Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt. Träger für den gemeindlichen Brandschutz sind die Einheits- und Verbandsgemeinden und die kreisfreien Städte. Sie sind für die Aufstellung, Ausstattung und Ausrüstung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr zuständig.

Leitstellen und feuerwehrtechnische Zentralen betreiben neben den kreisfreien Städten die Landkreise als übergemeindliche Träger des Brandschutzes. Sie stellen auch die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen auf Kreisebene sicher.

Im Zuge der demografischen Entwicklung können die Freiwilligen Feuerwehren immer weniger ausreichend aktive Mitglieder rekrutieren. Die geburtenschwachen Jahrgänge erreichen sukzessiv die Altersgrenze für den Eintritt in die Einsatzabteilung. Erschwerend kommt hinzu, dass auf Grund hoher körperlicher Anforderungen die Einsatzkräfte häufig nicht bis zum 65. Lebensjahr für den Feuerwehrereinsatzdienst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dieser Rückgang an aktiven Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden wird durch beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohnort zu den Tageszeiten weiter verstärkt.

Die öffentliche Sicherheit und insbesondere der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum müssen aber auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels gewährleistet sein. Für den Brandschutz und die Hilfeleistung müssen flächendeckend stets leistungsfähige Feuerwehren vorhanden sein. Dem Risikopotential angemessen sollen notwendige Fahrzeuge, Geräte und bauliche Anlagen möglichst auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorhanden sein und jederzeit in einer definierten Frist von ausreichend qualifiziertem und einsatzfähigem Personal bedient werden können.

Die demografische Entwicklung verläuft regional unterschiedlich. Daher kann es kein Konzept geben, das eine Lösung für alle Herausforderungen bereit hält. Zudem lässt die Heterogenität kommunaler Strukturen sowie potentieller Risiko- und Gefahrenschwerpunkte eine pauschalierte Herangehensweise nicht zu. Vielmehr muss jede Kommune individuell nach der Gefahreinschätzung geeignete Konzepte entwickeln. Diese be-

stehen in der Regel nicht in Einzelmaßnahmen, sondern können nur in der Kombination verschiedener Handlungsvarianten zum gewünschten Ergebnis führen.

Es ist jedoch möglich und notwendig, Grundsätze aufzustellen, die landesweit handlungsleitend und zielführend sein können.

Gleichzeitig zwingt der mit dem demografischen Wandel einhergehende Rückgang der Einnahmen der öffentlichen Haushalte zu drastischem Sparen, damit die finanzpolitische Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft erhalten bleibt. Damit werden auch die finanziellen Spielräume zur bedarfsgerechten Ausstattung und Unterhaltung einer Feuerwehr enger. Angesichts dessen ergibt sich zwingend die Notwendigkeit zur Erschließung von Synergien und Kooperationsmöglichkeiten für wirtschaftliches Handeln.

2.2 Ziele des Projektes

Ziel muss es sein, in Sachsen-Anhalt unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen auch für die Zukunft ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht zu erhalten, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen gerecht wird.

Dazu soll die eigenständige Bearbeitung folgender Einzelziele erfolgen:

1. Es soll beim Land eine zentrale Beschaffungsstelle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge eingerichtet werden.
2. Der durch die Kommunen zu gewährleistende Grundschutz soll den Herausforderungen der kommenden Jahre entsprechend geprüft und bei Erfordernis neu definiert werden. Dabei soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr langfristig (über das Jahr 2020 hinaus) gewährleistet werden.
3. Die Mitgliederentwicklung der Feuerwehren soll verbessert werden.
4. Die Aus- und Fortbildung im Brandschutz soll den Herausforderungen der kommenden Jahre entsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

Folgende Kernaufgaben waren im Projekt zu bearbeiten:

- Identifizierung relevanter Grundsatzfragen, die in Bezug auf die benannte Ausgangslage und damit verbundene Handlungserfordernisse im Landesinteresse zu bearbeiten sind.
- Erarbeitung von praxisbezogenen Grundsatzvorgaben und strukturellen Eckpunkten bzw. Handlungskonzepten für die zu lösenden Problemfelder.
- Vorschläge zur Umsetzung.

2.3 Voraussichtlicher Nutzen des Projektes

Durch die Entwicklung von Lösungsansätzen zu Ziel 1 soll eine effizientere Verwendung von Finanzmitteln des Landes (Fördermittel) und der Kommunen (Eigenmittel) für den Brand- und Katastrophenschutz erreicht werden. Durch eine zentrale Beschaffung von Fahrzeugen und die damit verbundene Bestellung größerer Stückzahlen beispielsweise bestimmter Fahrzeugtypen oder Ausstattungsgegenstände können möglicherweise Preis- oder Qualitätsvorteile in diesem Bereich erschlossen werden, die einen Mehrwert im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln gegenüber der bisher praktizierten individuellen Beschaffung durch die Kommunen darstellen.

Mit der Durchführung können Wirtschaftlichkeitsreserven für den Einsatz und die Planung von Haushaltsmitteln und nicht zuletzt personelle Ressourcen erschlossen und Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Durch die Einbeziehung von Fachkompetenz der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei kann das Ausschreibungsverfahren wesentlich optimiert, vereinfacht und rechtssicher gestaltet werden.

Mit der zielgerichteten Förderung von Einsatztechnik, die überörtlich eingesetzt wird, kann es möglich werden, strukturellen Defiziten bei der Vorhaltung leistungsfähiger Feuerwehren wirksam zu begegnen und damit sowohl den gemeindlichen als auch den Landesinteressen beim Brandschutz gerecht zu werden.

Im Rahmen der Bearbeitung von Ziel 2 ist zu prüfen, inwieweit sich unter den aktuellen und sich ändernden Bedingungen (z.B. demographischer Wandel, technische Entwicklungen) Gefahrenpotentiale und Risiken auf die Anforderungen an einen durch das Hilfeleistungssystem abzusichernden Grundschutz auswirken. Damit sollen zielgenauer Anforderungen an vorzuhaltende Strukturen und Formen der Kooperation, auch unter Beachtung feuerwehrtaktischer Gesichtspunkte, definiert und Synergien genutzt werden. Gleichzeitig kann geprüft werden, ob ggf. vorhandene Potentiale über Bedarf vorhanden sind bzw. eine neu ausgerichtete Vorhaltung von Hilfeleistungspotentialen eine den Schutzbedürfnissen angemessene und gleichzeitig effiziente und leistungsfähige Nutzung ermöglichen kann.

Die Bearbeitung der Ziele 3 und 4 dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hilfeleistungssystems im Hinblick auf die handelnden ehrenamtlichen Kräfte. Es sollen Konzepte und Lösungen entwickelt werden, damit nachhaltig ausreichend qualifizierte Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, um die angestrebten Schutzziele (und damit verbundenen Schutzinteressen der Bevölkerung) sachgerecht verwirklichen zu können.

2.4 Rahmenbedingungen des Projektes

Die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Hilfeleistungssystems im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Ausgangslage ist ein wesentliches Ziel der Regierungskoalition in der 6. Legislaturperiode.

Entsprechende politische Zielvorstellungen des Koalitionsvertrages bilden die Grundlage der Regierungsarbeit. Folgende Rahmenbedingungen sind daher zu beachten:

„Die Koalitionspartner sind sich des unschätzbaren Wertes der Arbeit der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt als Garant eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes bewusst. Um dieses Niveau zukünftig insbesondere durch eine entsprechende Personalausstattung aufrechterhalten zu können, wird der Nachwuchsförderung besondere Priorität beigemessen. Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung kommt der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Beschaffung von Fahrzeug- und Gerätetechnik auf Grundlage vorgelegter Risikoanalysen weiterhin bedarfsgerecht erfolgt.“³

Wesentliche zu beachtende gesetzliche Grundlagen stellen die Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG), insbesondere § 2 Abs.1 und 2 und § 3 Abs.1, Abs.2 Ziff.4, Abs.3 Ziff.1 und 2 sowie Abs.5 dar:

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Gemeinden haben dazu insbesondere

- 1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;*
- 2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;*
- 3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;*
- 4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.*

Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.

§ 3 Aufgaben der Landkreise

(1) Den Landkreisen obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau die übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

³ Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der sechsten Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 13.04.2011, Seite 49

(2) Die Landkreise haben dazu insbesondere

...

4. aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis für besondere Einsätze Einheiten zusammenzustellen und einzusetzen.

(3) Die Landkreise haben im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;

2. die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

...

(5) Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden Landkreises mit den Einheiten nach Absatz 2 Nr. 4 unentgeltlich Hilfe zu leisten, soweit Brandschutz und Hilfeleistung in ihrem Gebiet nicht gefährdet werden. Entsprechendes gilt zwischen kreisfreien Städten und den benachbarten Landkreisen. Auf Anforderung kann Hilfe zwischen nicht benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten geleistet werden.

Aufgaben der kreisfreien Städte werden im § 4 geregelt.

Angesichts der Haushaltslage des Landes und der Kommunen sowie der daraus resultierenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung rückt die Nutzung bzw. Erschließung von Synergieeffekten und finanziellen Spielräumen an zentrale Stelle. Dies betrifft insbesondere den Einsatz finanzieller Mittel für die Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehren, aber auch von Kosten der Aus- und Fortbildung und des Personaleinsatzes.

Daraus resultieren strukturelle Anforderungen an die Anzahl, Organisation und Ausstattung gemeindlicher Feuerwehren.

Gleichzeitig müssen für auftretende bzw. absehbare Zielkonflikte aus der vorbeschriebenen Ausgangslage Lösungen entwickelt werden, um den Rahmenbedingungen bzw. politischen Zielen sachgerecht und angemessen Rechnung zu tragen.

Aus der Verpflichtung zum Vorhalten leistungsfähiger Feuerwehren der Gemeinden und der Bildung von Einheiten für besondere Einsätze auf der Ebene der Landkreise ergibt sich eine quantitative und qualitative Untergrenze in Bezug auf die Strukturen des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt. Gleichwohl müssen Lösungsansätze gefunden werden, wie durch Formen der Zusammenarbeit und Kooperation Synergien und Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden können und die Attraktivität ehrenamtlichen Engagements in den Feuerwehren gesichert und gestärkt werden kann.

Ebenso ist zu prüfen, ob und wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Herausforderungen die Anforderungen an ein **einheitliches allgemeines Schutzniveau (Grundschutz)** anzupassen oder neu zu definieren sind⁴

⁴ Siehe „FEUERWEHR 2020 Projektbeschreibung“ (MI Februar 2012)

3. Technik und zentrale Beschaffung

3.1 Grundlagen

Es soll beim Land eine zentrale Beschaffungsstelle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge eingerichtet werden.

Die Fertigstellung eines Konzeptes „Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge“ zur zentralen Beschaffung wurde bis Mai 2012 erwartet.

Dieser Teilaspekt des Projektes war dabei mit besonderer Priorität im Mai 2012 abzuschließen.

Das Konzept wird im Folgenden dargestellt.

3.2 Dezentrale Beschaffung ./ zentrale Beschaffung

3.2.1 Dezentrale Beschaffung

3.2.1.1 *Begriff und Verfahrensweise*

Dezentrale Beschaffung im Sinne dieses Abschlussberichtes ist die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen durch die Bedarfsträger in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sind in der Regel Einzelanfertigungen, die die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei einer Vielzahl von Einsatzfahrzeugen übersteigen. Es ist nicht üblich, dass Gemeinden oder Landkreise mehrere Fahrzeuge gleichen Typs auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausschreibung beschaffen.

Es ist die Regel, dass jeder Bedarfsträger eigenständig die vollständigen Ausschreibungsunterlagen erstellt, die Ausschreibung durchführt und die Abnahme der Leistung realisiert.

Nach geschätzten Angaben der Berufsfeuerwehr Magdeburg sei allein für die Beschaffung eines großen Löschfahrzeuges ein Zeiteinsatz von 1600 h realistisch. Die Angaben sind im Projekt nicht geprüft.

3.2.1.2 *Vorteile*

Der Auftraggeber kann ein Einsatzfahrzeug nach seinen Bedürfnissen, nach seinen finanziellen Möglichkeiten und nach seinem zuvor festgestellten Bedarf im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beim Auftragnehmer in Auftrag geben.

3.2.1.3 *Nachteile*

In Sachsen-Anhalt wird jährlich eine Vielzahl paralleler Beschaffungsverfahren durch Kommunen durchgeführt.

- Eine Abstimmung der Bedarfsträger untereinander erfolgt kaum. Dadurch ist in der Summe ein sehr hoher Personalaufwand notwendig. Mögliche Synergien durch Bündelung von Beschaffungsvorgängen sind nicht feststellbar.
- Die notwendige Fachkompetenz zum Einkauf hochwertiger und hochspezialisierter Einsatztechnik von Feuerwehren ist in Kommunen sehr differenziert zu werten. Sie ist zwangsläufig eher nicht ausreichend bei allen Bedarfsträgern vorhanden.
- Es handelt sich im Einzelfall immer um kostenintensive Vergabeverfahren.
- Durch Einzelbestellungen sind höhere Kosten für Einzelfahrzeuge zu erwarten.
- Durch Einzelbeschaffungen sind landesweit insgesamt weniger Fahrzeuge anschaffbar, da es für Hersteller keinen Grund gibt, Mengennachlässe zu gewähren.
- Durch Einzelbeschaffungen wird eine teilweise wünschenswerte einheitliche Ausstattung auf Kreis- und Landesebene erschwert. Es gibt dafür keinerlei Anreize. Das ist insbesondere für den überörtlichen Einsatz und im Katastrophenschutz eher nachteilig.
- Da nur die durch dezentrale Beschaffung beschaffte und geförderte Einsatztechnik von der Landesabnahmestelle am IBK Heyrothsberge abgenommen wird, ist nicht auszuschließen, dass die Mindestforderungen an Einsatztechnik durch Einhaltung der DIN nicht immer realisiert werden.
- Nur bei durch Landesmittel geförderter Einsatztechnik kann eine bedingte Einflussnahme des Landes auf eine angemessene und wirtschaftliche Bedarfsdeckung des übergemeindlichen und des Landesinteresses erfolgen. Mit zentraler Beschaffung wird dieser Einfluss deutlich verstärkt.
- Die Effizienz von Beschaffungen durch Kommunen kann durch das Land nicht festgestellt werden. Insbesondere bei der Vergabe von Fördermitteln des Landes ist das nicht wünschenswert.

3.2.2 **Zentrale Beschaffung**

3.2.2.1 *Begriff und Verfahrensweise*

Unter zentraler Beschaffung ist grundsätzlich die Einrichtung einer spezialisierten Stelle, der die Beschaffung für alle Bedarfsträger obliegt, zu verstehen.

Im Sinne des Projektauftrages ist eine zentrale Beschaffungsstelle in Sachsen-Anhalt zur Beschaffung von neuen Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes einzurichten.

Insbesondere sind alle Einsatzfahrzeuge zentral durch das Land zu beschaffen, deren Erwerb finanziell durch das Land gefördert wird.

Dabei ist zwischen einer vollständigen Finanzierung der Beschaffungskosten durch das Land und einer teilweisen Finanzierung der Beschaffungskosten durch Zuwendungen des Landes an Kommunen zu unterscheiden.

Kommunen, die keine Zuwendungen vom Land für Fahrzeugbeschaffungen erhalten können, sollen die Möglichkeit erhalten, sich laufenden Beschaffungsverfahren des Landes auf eigene Kosten anzuschließen. Ein Landesinteresse lässt sich aus den dabei erzielbaren günstigeren Kaufpreisen für die Kommunen ableiten.

Es ist nicht Auftrag des Projektes, Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen für den Brand- und Katastrophenschutz zentral zu beschaffen.

Kommunen werden keinem Zwang unterworfen, sich an Beschaffungsverfahren des Landes zu beteiligen.

Den Gemeinden und Landkreisen stehen alternative Beschaffungswege zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Erhöhung der Rechtssicherheit zur Verfügung (Kommunale Beschaffungsunternehmen wie z. B. Kubus – Kommunalberatung und Service GmbH). Diese führen in der Regel dann jedoch auch Einzelbeschaffungen durch. Diese Leistungen sind für Auftraggeber entgeltpflichtig. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, mit der Bezahlung der Leistung eigenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und externe Fachkompetenz zu nutzen.

3.2.2.2 *Rechtliche Zulässigkeit*

Eine EU- und vergaberechtliche Prüfung der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Feuerwehrfahrzeuge erfolgte im August 2011 im Ministerium für Inneres und Sport mit folgendem Ergebnis:⁵

Bei der europa- und vergaberechtlichen Prüfung der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinden sind drei verschiedene Organisationsmodelle relevant, die sich dadurch unterscheiden, ob das Land lediglich eine Rahmenvereinbarung ausschreibt oder als Vertreter der Gemeinden, bzw. in einer weiteren Variante in eigenem Namen die benötigten Fahrzeuge bestellt.

Die Einrichtung und die Tätigkeit einer zentralen Beschaffungsstelle ist in allen drei Varianten vergabe-, kartell- und beihilfenrechtlich zulässig, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Das vollständige Prüfergebnis mit zu beachtenden Hinweisen enthält Anlage 1.

Das hier vorgeschlagene Modell einer zentralen Beschaffung ist hinsichtlich der kartellrechtlichen Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als zulässig zu bewerten. Denn das Modell der zentralen Beschaffung, das rechtlich eine Form der Einkaufs-

⁵ Siehe Vermerk 34.2 vom 29.8.2011 an Ref. 26 über StS

gemeinschaften darstellt, ist nach Einschätzung der Arbeitsgruppe nicht geeignet, den Wettbewerb für den Verkehr mit Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen auf dem deutschen Markt zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Grund hierfür ist der zu erwartende geringe Anteil der über die zentrale Beschaffung zu erwerbenden Fahrzeuge an der insgesamt in Deutschland jährlich zu beschaffenden Fahrzeugzahl.“

3.2.2.3 *Haushalterische Aspekte und Problemstellungen*

Aus Sicht des Referates 13 des Ministeriums für Inneres und Sport sind folgende Varianten besonders hervorzuheben⁶:

1. Land als Dienstleister

In allen Varianten einer zentralen Beschaffung würde das Land als Dienstleister für die Kommunen agieren. Haushaltsrechtlich ist dies zulässig, sofern für diese Dienstleistung auch ein Landesinteresse gegeben ist. Ein Landesinteresse könnte sich ggf. aus Kostenersparnissen oder dem effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Landesmittel ergeben. Es wäre dann umso höher anzunehmen, je höher auch der Anteil der einzusetzenden Landesmittel wäre.

2. haushaltsrechtliche Abwicklung

Die haushalterische Abwicklung der zentralen Beschaffung erfolgt über die im Kapitel 03 36 eingerichtete Titelgruppe 64 (Zentrale Beschaffungsstelle Brandschutz und Katastrophenschutz).

Auf Ausführungen zur haushalterischen Abwicklung innerhalb von Titelgruppen wird hier nicht weiter eingegangen. Die Feststellungen sind im Hause zu beachten.

Haushalterisch relevant sind 2 Varianten der zentralen Beschaffung.

In Variante 1 ist eine 100%-ige Förderung durch das Land vorgesehen. Hier würde die Beschaffung vollumfänglich aus den im Fördertitel veranschlagten Haushaltsmitteln erfolgen, „Zugewendet“ würden die beschafften Fahrzeuge.

In der Praxis erfolgt dies bereits im Bereich des Katastrophenschutzes. Über ein landesweites Beschaffungsprogramm von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen unterstützt das Land die Landkreise, Gemeinden und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und übernimmt hier die Vollfinanzierung.

In Variante 2 im Bereich des Brandschutzes soll weiterhin ausschließlich eine anteilige Finanzierung erfolgen.

Daher wird auf eine 100%ige Förderung durch das Land hier nicht näher eingegangen.⁷

⁶ Auszüge aus Vermerk Ref. 13 an Ref. 24 „Zentrale Beschaffung im Brand- und Katastrophenschutz- Haushalterische Aspekte und Problemstellungen“ vom 9.5.2012

⁷ Auszug aus der Stn. Ref. 13: „Die Änderung der Zuwendungsrichtlinie bedarf der Genehmigung durch das MF. Eine Genehmigung ist aus hiesiger Sicht jedoch unwahrscheinlich. Zwar ist gem. VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO die Bewilligung einer Zuwendung als Vollfinanzierung in Ausnahmefällen grundsätzlich möglich. In Fällen einer Förderung nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO), ist jedoch stets eine Beteiligung der

Zunächst stellt sich das Problem der finanziellen Absicherung der beabsichtigten Ausschreibungen. Das Land als Auftraggeber kann eine Ausschreibung nur auslösen, wenn die finanzielle Gesamtabdeckung gewährleistet ist. Da die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsanteile im Vorfeld der Ausschreibung nicht erfolgen kann, wäre hier nur eine (erste/Teil-) Ausschreibung im Umfang der zur Verfügung stehenden Landesmittel denkbar. In Folgeschritten könnten möglicherweise weitere Beschaffungen erfolgen. Die tatsächliche Abnahme der beschafften Fahrzeuge und der damit verbundene Eingang der kommunalen Finanzierungsanteile stellen jedoch für das Land ein – aus hiesiger Sicht – nicht gerechtfertigtes Risiko dar. Die im Rahmen eines umfangreichen, gleichgelagerten Ausschreibungsverfahrens erwarteten Finanzierungs- und/oder Abwicklungsvorteile dürften sich bei dieser Vorgehensweise wohl auch nicht ergeben, bzw. erscheinen zumindest fraglich.

Eine Alternative hierzu könnte sich aus dem für das Sonderprogramm Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) avisierten Beschaffungsverfahren ergeben (siehe 3.13). Nach der Kommentierung zur VOL ist unter Absicherung der Verfügbarkeit der für die Beschaffung erforderlichen Haushaltsmittel auch die Abgabe einer festen schriftlichen Zusage des Finanzierungsbeteiligten zu verstehen. Der Abschluss eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Land und dem Zuwendungsempfänger könnte insofern einen Lösungsweg darstellen, sofern dieser rechtssicher ausgestaltet wird und kommunalrechtliche Zuständigkeiten und Vorgaben beachtet werden.

In der Unteralternative 2 soll das Land lediglich als dienstleistende Vergabestelle fungieren und die Kommunen selbst als unmittelbare Auftraggeber und als solche auch als Erbringer des Kaufpreises in Erscheinung treten. Neben Bedenken zur Ausgestaltung der Vielzahl von Verträgen zwischen dem Bieter und den verschiedenen Auftraggebern bliebe hier insbesondere das Landesinteresse zu hinterfragen. Neben der Tatsache, dass es sich hier lediglich um eine vergleichsweise aufwändigere Variante zu der bereits praktizierten Förderung über Zuwendungsbescheide handelt, stellt sich auch die Frage, inwieweit sich die Kommunen überhaupt an eine „zentrale Beschaffungsstelle Land“ binden lassen, wenn die komplette Haftungsproblematik auf kommunaler Seite verbleiben soll und sich die Kommunen darüber hinaus womöglich „übergreifenden“ Ausschreibungsvorgaben unterwerfen sollen.

Ein Landesinteresse ist nicht mehr ersichtlich, wenn bei 100%-iger Kostenübernahme durch die Kommunen der effektive Einsatz von Landesmitteln nicht mehr in Rede steht.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung einer zentralen Beschaffungsstelle für den Brand- und Katastrophenschutz zwischen Anteil- und Vollfinanzierungen der Beschaffungen zu unterscheiden ist.

Im Fall von Vollfinanzierungen könnte weiterhin analog der bisherigen Veranschlagungspraxis von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen verfahren werden. Einer gesonderten Veranschlagung der Haushaltsmittel in Titelgruppen bedarf es nicht.

Zuwendungsempfänger an der Finanzierung der Maßnahmen vorzusehen. MF weist hierauf in seinem aktuellen Haushaltsführungserlass 2012 unter II. Nr. 8 nochmals explizit hin.“

Die weiteren haushaltsrechtlichen Erwägungen für die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle sollen in Abhängigkeit des laufenden „Pilot-Projektes“ (Beschaffung der KTW Typ B für den Katastrophenschutz) und der Abwicklung des Sonderprogramms Drehleitern erfolgen und bleiben im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 zu berücksichtigen.

3.2.2.4 Vorteile

Die Vorteile einer zentral organisierten Beschaffung liegen grundsätzlich in der Möglichkeit, durch größere Bestellmengen bessere Zahlungs- und Lieferkonditionen erzielen zu können und den Bearbeitungsaufwand pro Auftrag zu reduzieren. Durch die größere Einkaufsmacht wird die Stellung gegenüber den Lieferanten gestärkt.

Zentrale Beschaffung eignet sich für standardisierte Einsatzfahrzeuge, die von mehreren Bedarfsträgern benötigt werden.

Im Einzelnen sind folgende Vorteile erzielbar:

- Zuwendungen des Landes können wirtschaftlich und zielgerichtet dort eingesetzt werden, wo der Bedarf am größten, überörtliches Interesse vorhanden und Synergieeffekte deutlich erzielbar sind.
- Personelle Ressourcen werden in der Beschaffungsstelle des Landes gebündelt. Dadurch wird Fachkompetenz weiterentwickelt und entsteht neu.
- Der Verwaltungsaufwand, bezogen auf die Anzahl der zu beschaffenden Fahrzeuge, wird deutlich reduziert.
- Ausschreibungsverfahren können gebündelt werden.
- Durch Einbeziehung und Nutzung der Fachkompetenz der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei werden Ausschreibungsverfahren rechtssicher gestaltet. Rechtliche Auseinandersetzungen werden vermieden oder wenn erforderlich, mit hoher Fachkompetenz geführt.
- Mit der bedarfsangemessenen Beschaffung hochwertiger Einsatztechnik können empfindliche Defizite bei der Ausstattung im Brand- und Katastrophenschutz aus der Sicht des Landes zielgerichtet abgebaut werden.
- Der Einsatz knapper finanzieller Ressourcen des Landes kann ausschließlich auf die Minimierung o. g. Defizite ausgerichtet werden.
- Eine zielgerichtete Modernisierung und sinnvolle Vereinheitlichung von überörtlich einsetzbarer Einsatztechnik kann durch zentrale Beschaffung positiv beeinflusst werden.
- Durch die ganzheitliche Betrachtung von Brandschutz und Katastrophenschutz sind durch zentrale Beschaffungen des Landes deutliche Synergieeffekte erzielbar.

- Synergieeffekte sind auch durch die Möglichkeit gegeben, dass sich Kommunen, deren Beschaffungen nicht durch das Land gefördert werden, bei zutreffenden Voraussetzungen an Ausschreibungsverfahren des Landes beteiligen können.
- Durch jährliche Bedarfserhebungen auf der Grundlage der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne und Auswertung der Ergebnisse auf Landesebene wird es auch möglich, dass sich Gemeinden bei gleichartigen Beschaffungsmaßnahmen zusammenschließen können oder die Dienstleistung Dritter (z. B. KUBUS GmbH) in Anspruch nehmen können.
- Durch die Erhebung des mittelfristigen Beschaffungsbedarfes bei Kommunen für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren und durch die planmäßige Umsetzung des Aufstellungserlass Katastrophenschutz – (AufstErlKatS) RdErl. des MI vom 24.01.2011 – 14600-1-2011-02 (MBI. LSA S. 92) in den kommenden Jahren wird es möglich, eine planmäßige und verlässliche Beschaffungsplanung des Landes zu organisieren, die mit den Haushaltplänen der Kommunen abgleichbar wird.
- Durch optionale Ausschreibungsinhalte können in gewissen Grenzen Besonderheiten und Ausstattungswünsche von Gemeinden berücksichtigt und realisiert werden.

3.2.2.5 *Nachteile und Risiken*

Nachteile

- Das Land betreibt durch zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der öffentlichen Feuerwehren Verwaltungsaufwand in einem Bereich, der den Kommunen als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zugeordnet ist. Das Land setzt dabei eigene Ressourcen ein und setzt sich Risiken aus.
- Eine unzureichende Akzeptanz seitens der Gemeinden ist möglich, jedoch nicht zwingend zu erwarten.
- Gemeinden können bei Einsatzfahrzeugen, sofern sie die Förderung durch das Land in Anspruch nehmen, nicht eigene Ausschreibungen nach Ihren Vorstellungen und Wünschen durchführen.

Risiken:

Das Land als ausschreibende Stelle wirkt als marktwirtschaftlicher Akteur. Es geht damit bestimmte Verpflichtungen bezogen auf die Vergabe des ausgeschriebenen Auftrags ein. Diese Verpflichtungen muss das Land auch dann erfüllen, wenn eine oder mehrere Gemeinden ggf. als Auftraggeber ausfallen. Ein solcher Ausfall rechtfertigt jedenfalls nicht die Aufhebung der Ausschreibung, so dass das Land in jedem Fall an die Ausschreibung „gebunden“ bleibt und ein damit ggf. einhergehenden finanzielles Risiko trägt.

Ein weiteres finanzielles Risiko für das Land besteht bei nicht gänzlich auszuschließenden Fehlern im Ausschreibungsverfahren und ggf. die nachfolgende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch nicht berücksichtigte Bieter.

Die Gemeinden werden folglich nicht nur durch möglicherweise geringere Beschaffungskosten finanziell entlastet. Überdies geht ihr finanzielles Risiko für Beschaffungen voll auf das Land über. Darüber hinaus sind Mitspracherechte der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind zu beachten.

Ins Feld zu führen sein könnte auch ein möglicherweise erheblich höherer Kommunikationsbedarf bei zentraler Beschaffung durch die Zusammenarbeit der an der zentralen Beschaffung beteiligten Akteure. Dabei gilt zum einen: je mehr Gemeinden aufgrund ihrer Teilnahme an der Beschaffungsmaßnahme als Auftraggeber beteiligt sind, desto größer hier der Verwaltungsaufwand für den erforderlichen Abstimmungsbedarf. Eine geringe Einbeziehung der Gemeinden würde Unzufriedenheit und Vorbehalte gegen die zentrale Beschaffung erzeugen, da die Gemeinden ihre Interessen nicht ausreichend gewahrt sehen. Zum anderen entsteht auch innerhalb der Landesverwaltung durch die erforderlichen Abstimmungen zwischen drei Referaten des MI, dem TPA und dem IBK neuer kommunikativer Verwaltungsaufwand.

Fehler können bei dieser komplexen Rechtsmaterie an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht (Zuwendungsverträge) auch in der Landesverwaltung nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Gemeinden werden von der Aufgabe „Durchführung des Vergabeverfahrens“ entlastet. Im Gegenzug werden beim IBK, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem TPA personelle Ressourcen für die zentrale Beschaffung gebunden. Dabei werden durch die Landesverwaltung gemäß derzeit avisiertem zentralen Beschaffungswesen Aufgaben der Gemeinden des eigenen Wirkungskreises zumindest beeinflusst.

Verwaltungsaufwand verlagert sich von der Gemeinde zum Land. Wenn eine Gemeinde für die Beschaffung eines großen Einsatzfahrzeuges nach dem im Bericht genannten Beispiel ca. 1600 h Verwaltungsaufwand betreiben muss, fällt bei zentraler Beschaffung von z. B. 10 Fahrzeugen nach einer Ausschreibung jedoch wesentlich sehr deutlich weniger Verwaltungsaufwand an.

Nicht auszuschließen ist, dass eine Förderung der „Einheitlichkeit“ sich auch nachteilig auf Einsparungsziele hinsichtlich Kosten, Personal und Verwaltungsaufwand auswirken kann, weil Technik beschafft wird, die über den konkreten Bedarf der einen oder anderen Gemeinde hinausgeht. Hier hat das Land wirksam Einfluss zu nehmen, um diese Erscheinungen zu verhindern. Das könnte z. B. durch Prüfung von Brandschutzbedarfsplänen realisiert werden.

Der Vortrag Brandenburgs zu erzielten Einspareffekten ist vor diesem Hintergrund auch kritisch zu hinterfragen. Eine einfache Übernahme aller Modalitäten, die dort geregelt sind, ist nicht beabsichtigt. Festzustellen ist, dass die Landesregierung BB an ihrem Beschaffungsprogramm festhält, weil sie von den positiven Effekten offensichtlich überzeugt ist.

3.3 Bewertung der Vor- und Nachteile mit Blick auf die Zielstellung

Die Vorteile der zentralen Beschaffung bestehen darin, dass die angestrebten Ziele voraussichtlich erreicht werden können. Damit kann ein Beitrag zur Konzeption „Feuerwehr 2020“ geleistet werden. Die aufgeführten Vorteile überwiegen. Die aufgeführten Nachteile und Risiken sind jedoch zu beachten.

Die Nachteile der zentralen Beschaffung liegen darin, dass das Land in einem Bereich der als Pflichtaufgabe den Gemeinden zugeordnet ist, Verwaltungsaufwand betreibt, Ressourcen einsetzt, sowie Risiken eingeht, weil Landesinteresse daran besteht.

Vor dem Hintergrund einer länger andauernden risikobehafteten Einführungsphase zur Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle für Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt getroffene Entscheidungen zu Verfahrensabläufen und Strukturen sind ständig zu hinterfragen und zu evaluieren.

3.4 Darstellung des Ist-Zustandes im Land Sachsen-Anhalt

3.4.1 Katastrophenschutz

Mit dem AufstErlKatS vom 24.1.2011 haben die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die geforderten Fachdienste u. a. mit den notwendigen Einsatzfahrzeugen ausgestattet sind. Die Landkreise sind insbesondere Träger der Fachdienste Brandschutz und ABC im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Träger der Fachdienste Logistik und Führungsunterstützung.

Im Landeshaushalt 2012/2013 sind in 2012 1,8 Mio € veranschlagt, die für eine zentrale Beschaffung von KTW Typ B eingesetzt werden sollen.

Im Jahr 2013 sind 0,8 Mio € im Haushalt veranschlagt, die für die Beschaffung von einem Einsatzleitwagen Sachsen-Anhalt (ELSA) verplant sind.

Mittelfristig sind in den Folgejahren bis 2020 jährlich 1,3 Mio € für Landesbeschaffungen vorgesehen.

Hintergrund ist, dass die Arbeitsgruppe Neukonzeption vor einigen Jahren zu dem Ergebnis gekommen ist, dass zur Sicherstellung des Katastrophenschutzes sowohl das Land in eigener Zuständigkeit als auch die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis planmäßig Anstrengungen unternehmen müssen, um die geforderte Ausstattung der Fachdienste im Katastrophenschutz mittelfristig herzustellen und auf notwendigem Niveau zu sichern.

Dazu sind planmäßige, langfristig organisierte Beschaffungsmaßnahmen des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte notwendig.

Ein Beschaffungsprogramm des Landes ist allerdings gegenwärtig nicht vorhanden. Das führt dazu, dass die Landkreise und kreisfreien Städte eigene Beschaffungsprogramme nur unter dem Vorbehalt künftig möglicher Landesbeschaffungen aufstellen können. Das geschieht gegenwärtig jedoch nur in Ansätzen.

Im Gegensatz zu dem fehlenden mittelfristigen Beschaffungsprogramm des Landes ist dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt, was der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit im Katastrophenschutz in den kommenden Jahren plant, zu beschaffen und den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung zu stellen.

Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz werden, wenn das Land sie beschafft oder die Beschaffung fördert, zu 100% aus Landesmitteln finanziert. Die Fahrzeuge werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Nutzung in Fachdiensten gem. AufstErl-KatS zur Verfügung gestellt. Landkreise und kreisfreie Städte werden Eigentümer dieser Fahrzeuge. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden werden diese Fahrzeuge auch in gemeindlichen Feuerwehren stationiert und eingesetzt. Insbesondere soll das für die Fachdienste Brandschutz und ABC praktiziert werden.

Bisher war die Ausschreibung von o. g. Beschaffungsmaßnahmen durch Landkreise und kreisfreie Städte in eigener Verantwortung und die Überweisung der Kaufpreissumme an die Landkreise und kreisfreien Städte eher die Regel.

Mit dem Pilotvorhaben „Zentrale Beschaffung von KTW Typ B“ führt das Land erstmals eine zentrale Beschaffung einer größeren Stückzahl von Einsatzfahrzeugen für den Katastrophenschutz durch.

3.4.2 Brandschutz

Zuständigkeiten regelt das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52).

Die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt gewährleisten den abwehrenden Brandschutz im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Sie haben u. a. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Den Landkreisen obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau die übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie haben u. a. aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis für besondere Einsätze Einheiten zusammenzustellen und einzusetzen.

Das Land hat die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und die Abnahme kommunaler Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.

Die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen im Brandschutz obliegt somit in erster Linie den Gemeinden. Die Landkreise haben die Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und eigene Aufgaben sicher zu stellen.

Mit den o. g. dem Land zugewiesenen Aufgaben ist jedoch auch das Land in die Ausrüstung leistungsfähiger Feuerwehren und von kreislichen Einheiten für besondere Einsätze involviert.

Bisher wird das Land dieser Aufgabe regelmäßig durch finanzielle Zuwendungen aus Landesmitteln für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren gerecht.

Das Zuwendungsverfahren regelt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS) RdErl. des MI vom 21.6.2011 – 26.11-04011

Gemeinden, die eine Zuwendung lt. ZuwendR BS erhalten, wird die Zuwendung und die Zuwendungshöhe beschieden.

Nach Zugang des Zuwendungsbescheides oder auch mit der Genehmigung eines Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet die Gemeinde für die Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Feuerwehr einen einzelnen Beschaffungsvorgang ein.

Das so beschaffte Einsatzfahrzeug ist beim Land vor Indienststellung zur Abnahme anzumelden.

Nicht vom Land mit Zuwendung finanziell geförderte Einsatzfahrzeuge werden i. d. R. in einzelnen Beschaffungsvorgängen durch die Kommunen als Bedarfsträger beschafft.

Um wie viel Einsatzfahrzeuge und um welche finanziellen Beschaffungsvolumen es sich im Land Sachsen-Anhalt jährlich handelt, kann gegenwärtig nicht festgestellt werden.

Das Land stellt mit dem Doppelhaushalt für 2012/2013 insgesamt 3 Mio € für Zuwendungen im Brandschutz zur Verfügung. Im Jahr 2012 sind 200 T€ für Beschaffungen zum Digitalfunk und 800 T€ für eine Baumaßnahme und für die Beschaffung von fünf Einsatzfahrzeugen mit einem Zuwendungsanteil von ca. 30 % vorgesehen.

Im Jahr 2013 werden von den verbleibenden 2 Mio € 1,5 Mio € für die Beschaffung von sechs Fahrzeugen im „Drehleiterprogramm“ sowie für andere Maßnahmen nach Zuwendungsrichtlinie Brandschutz verwendet.

Die folgende Übersicht⁸ zeigt die beantragten Fördermittelsummen, die Anzahl der Antragsteller und Zuwendungsempfänger sowie die Zuwendungsgegenstände.

⁸ Quelle: Landesverwaltungsamt 2012

Jahr	2008	2009	2010	2011
beantragte Fördermittelsumme gesamt	12.459.924,38 €	10.242.308,01 €	6.771.775,11 €	9.006.718,57 €
Antragsteller gesamt	158	198	61	66
Gesamt Fördermittel	3.478.520,21 €	3.236.000,00 €	660.205,00 €	3.546.293,50 €
Anzahl Zuwendungsempfänger gesamt	35	27	4	23
Anteil Fahrzeuge	882.900,00 €	1.134.149,00 €	90.000,00 €	1.694.346,50 €
Anzahl Fahrzeuge	9	13	1	15
Anteil Gerätehäuser	1.816.781,00 €	2.005.851,00 €	570.205,00 €	1.851.947,00 €
Anzahl Gerätehäuser	11	13	3	8
Anteil Digitalfunk	754.839,21 €	96.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Anzahl ZWE ² Digitalfunk	14	1	0	0
³ Anteil Sonstiges	24.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anzahl ZWE Sonstiges	1	0	0	0

Erläuterungen:

²ZWE - Zuwendungsempfänger

³Sonstiges: 2008 - technische Ausstattung der Einsatzleitstelle

Die aktuelle Vergabepraxis hat das Landesverwaltungsamt beschrieben.

3.5 Ist-Zustand in den Bundesländern

- Eine durch das Ministerium für Inneres und Sport durchgeführte Länderumfrage zur zentralen Beschaffung ergibt den in der Tabelle in Anlage 2 im Bericht der Arbeitsgruppe dargestellten Sachstand.
- Die Bundesländer Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg haben sich an der Länderumfrage nicht beteiligt. Die Stadtstaaten werden in der Auswertung nicht berücksichtigt.

3.5.1 Katastrophenschutz

Im Katastrophenschutz wird Sachsen-Anhalt wie fast alle Länder im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit tätig. Sieben der Bundesländer, die sich an der Abfrage beteiligt haben, führen zentrale Beschaffungen durch. Drei Bundesländer führen keine zentralen Beschaffungen durch.

3.5.2 Brandschutz

Von den sich an der Umfrage beteiligenden Bundesländern führen derzeit zwei eine zentrale Beschaffung durch.

Im Land Brandenburg wird Ausstattung von Stützpunktfirewehren mit Lösch- und Sonderfahrzeugen zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben und zur Unterstützung der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung in einem Programm bis zum Jahr 2014 zentral beschafft. Grundlage ist ein Beschluss des Landtages von 14.12.2005 zur Vorlage eines ganzheitlichen Konzeptes zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in Brandenburg.

Förderung erhalten auf der Grundlage einer Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfirewehren in 2007 gebildete Stützpunktfirewehren und sog. Zubringerfirewehren.

Im Land Brandenburg ist der Brandschutz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.

Um Preisvorteile durch größere Stückzahlen zu erzielen und um die Kommunen vom Beschaffungsverfahren zu entlasten werden im Land Hessen zentrale Beschaffungen durchgeführt. In bestimmten Fällen erfolgt die Förderung durch das Land in Form einer Sachleistung, z. B. durch die kostenlose Überlassung eines Fahrgestells. Dann kann der Wert auch über den nach Brandschutzförderrichtlinie festgelegten Beträgen liegen. Es würden einer Kommune keine finanziellen Nachteile entstehen, wenn die Teilnahme an einer zentralen Beschaffung ausgeschlagen würde.

Im Freistaat Sachsen wurden bereits 1997 zentrale Beschaffungen durchgeführt. Auf Grund einer einstweiligen Verfügung eines Vertriebes vor der Vergabekammer entschied sich Sachsen gegen weitere Sammelbeschaffungen.

3.6 Grundsätze für die Einführung der zentralen Beschaffung in Sachsen-Anhalt

3.6.1 Akteure der zentralen Beschaffung

3.6.1.1 AG Beschaffung⁹

Unter Vorsitz des Fachreferates im Ministerium für Inneres und Sport wird eine ständige Arbeitsgruppe Beschaffungen gebildet. Ständige Mitglieder der Arbeitsgruppe sind neben dem Ministerium für Inneres und Sport der Landesbranddirektor, ein Landesbrandmeister, der Leiter der Abnahmestelle für Einsatzfahrzeuge am IBK Heyrothsberge, ein Kreisbrandmeister, sowie je ein Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren ST, des Landkreistages ST und des Städte- und Gemeindebundes ST.

Die Arbeitsgruppe Beschaffung sichtet die jährlich aktualisierte, von den Landkreisen und kreisfreien Städten erstellte mittelfristige Fahrzeugbedarfsplanung und unterbreitet dem Ministerium für Inneres und Sport einen Vorschlag für zu beschaffende Fahrzeugtypen und zur Erstellung typbezogener Leistungsverzeichnisse für diese Fahrzeuge. Sie unterbreitet dem Ministerium für Inneres und Sport jährlich auch einen Vorschlag zum Zuwendungserlass für das folgende Jahr sowie eine Empfehlung für das darauf folgende Jahr. Der Beschaffungsbedarf für Fachdienste des Katastrophenschutzes in Zuständigkeit der Landkreise wird berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe Beschaffung wird bei Bedarf über den Fortgang oder wesentliche Besonderheiten laufender Beschaffungsverfahren informiert. Sie berät regelmäßig 2x jährlich und bei Bedarf.

3.6.1.2 Endnutzer

Endnutzer sind die Einheits- und Verbandsgemeinden als Träger der öffentlichen Feuerwehren und die Landkreise. Sie werden Eigentümer der beschafften Einsatzfahrzeuge.

3.6.1.3 Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Das Referat Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Militärische Angelegenheiten (Ref. 24) ist gesamtverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Beschaffungsvorgänge.

⁹ Die AGBF ST vertritt eine abweichende Auffassung, nach der die AG Beschaffungen nicht nur beratende Funktion hat. Sie soll die jährlich aktualisierte, von den Landkreisen und kreisfreien Städten erstellte mittelfristige Fahrzeugbedarfsplanung sichten und dem MI einen Vorschlag der im jeweiligem Jahr zu beschaffenden Fahrzeugtypen unterbreiten, der vom MI ergänzt, bei Bedarf geändert und bestätigt wird. Sie soll daraufhin die Leistungsverzeichnisse der einzelnen Fahrzeugtypen erarbeiten und sie dem MI übergeben. Änderungen der Leistungsverzeichnisse sollen nur im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe vorgenommen werden. Die Arbeitsgruppe soll Mehrheitsbeschlüsse fassen. Die Auswertung der Angebote und die Erarbeitung des Vergabevorschlages soll unter Beteiligung und im Einvernehmen mit der AG Beschaffungen erfolgen.

Das Referat 13 ist vor Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben, zu beteiligen.

Das Referat 22 steuert die Beteiligung der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei im TPA des Landes Sachsen-Anhalt (TPA).

Im Bezug auf mögliche personelle und organisatorische Regelungen bei der Beschaffungsstelle am IBK Heyrothsberge sind die Referate 11 und 12 zu beteiligen.

3.6.1.4 *Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt*

Die Änderung der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

3.6.1.5 *Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK Heyrothsberge)*

Das IBK Heyrothsberge wirkt in der AG Beschaffungen regelmäßig mit.

Das IBK Heyrothsberge erstellt nach grundsätzlichen Vorgaben des Ministerium für Inneres und Sport Leistungsverzeichnisse für zentral zu beschaffende Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes und stellt die Abnahme der beschafften Einsatzfahrzeuge sicher.

3.6.1.6 *Technisches Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt (TPA)*

Das Fachpersonal des TPA führt nach den Rahmenvorgaben des Ministerium für Inneres und Sport und nach Übergabe der Leistungsverzeichnisse die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durch und verantwortet das Gesamtverfahren.

3.6.1.7 *Externe Sachverständige*

Bei Bedarf können externe Sachverständige sowohl durch das IBK Heyrothsberge als auch durch das TPA zur Beratung hinzugezogen werden.

3.6.2 **Zuständigkeiten**

3.6.2.1 *Organisation, Verantwortung und Verfahren*

Die Zuständigkeit für die Organisation, die Gesamtverantwortung und die Steuerung von Verfahrensabläufen der zentralen Beschaffung liegt beim Ministerium für Inneres und Sport, Referat 24.

3.6.2.2 *Fachlich- technische Komponenten*

Zuständig für die fachlich- technischen Komponenten ist das IBK Heyrothsberge.

3.6.2.3 *Juristische Komponenten*

Zuständig für die rechtssichere Gestaltung, Durchführung und den Abschluss von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist das TPA .

3.6.2.4 *Haushalterische Komponenten*

Haushalterische Vorgaben sind durch alle am Verfahren Beteiligten zu beachten.

3.6.2.5 *Personelle Komponenten*

Personelle Zuständigkeiten regeln sich nach den Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Fachreferate und nachgeordneten Einrichtungen.

3.6.3 **Personalressourcen**

3.6.3.1 *Istbestand*

Gegenwärtig erfolgt die Abnahme beschaffter Einsatzfahrzeuge in Sachsen-Anhalt durch den Leiter des Bereiches Technik am IBK Heyrothsberge. Er erstellt die angeforderten Leistungsverzeichnisse und arbeitete im Projekt FEUERWEHR 2020 mit.

Im Ministerium für Inneres und Sport, Referat 24 beschäftigen sich temporär mehrere Mitarbeiter mit der Beschaffungsplanung und –organisation.

Im TPA sind für die Durchführung von Vergabeverfahren zentraler Beschaffungen der Landespolizei und die Beschaffungen für die Einrichtung TPA (außerhalb der zentralen Beschaffung) insgesamt sieben Sachbearbeiter zuständig, die jährlich ca. 2000 Vorgänge mit einem Finanzvolumen von mehr als 25 Mio. € bearbeiten. Daneben erfolgt die fachtechnische Begleitung der Vergaben (Erstellung von Leistungsverzeichnissen und fachliche Prüfung der Angebote) durch andere Organisationseinheiten.

3.6.3.2 *Sollbestandsermittlung*

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob der vorhandene Personalbestand für die künftige zentrale Beschaffung ausreichend ist. Hier bestehen Abhängigkeiten von folgenden Faktoren:

- Art und Anzahl der zu beschaffenden Fahrzeugtypen
- Anzahl von Vergabeverfahren
- Umfang der Beteiligung von Kommunen an Vergabeverfahren des Landes (Dienstleistung des Landes)

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere ausschließlich ein Beschäftigter des IBK Heyrothsberge mit allen Beschaffungsvorgängen betraut ist. Hier gibt es keine Redundanz bei Ausfall des Mitarbeiters.

Ob die zentrale Beschaffung für Einsatztechnik des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem vorhandenen Personalbestand des TPA durchgeführt werden kann, hängt von der Anzahl der Beschaffungsvorgänge ab. Sofern es sich um jährlich ein bis zwei Vorgänge handelt, sind diese mit derzeitigen Personal zu bewältigen.

3.6.3.3 *Personalbedarf zur Angleichung des Ist- an den Sollbestand*

Bei mehreren Beschaffungsvorgängen pro Jahr und in Abhängigkeit von den beschafften Stückzahlen oder auch der Besonderheiten einzelner Fahrzeugtypen ist das vorhandene Personal sowohl am IBK Heyrothsberge als auch beim TPA aus Kapazitätsgründen ggf. nicht ausreichend für die fristgerechte Abarbeitung der Beschaffungsvorgänge. Hier ist in Zusammenarbeit mit den Referaten 13 bzw. 22 nach Kompensierungsmöglichkeiten zu suchen.

3.6.4 **Gegenstand der zentralen Beschaffung**

3.6.4.1 *Beschaffungsgegenstand*

Durch zentrale Beschaffung des Landes werden ausschließlich neue Einsatzfahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz beschafft.

3.6.4.2 *Ermittlung des Bedarfes*

Der Beschaffungsbedarf wird jährlich bis zum 1. Februar von den Landkreisen auf dem Dienstweg dem Ministerium für Inneres und Sport nach dem Muster gem. Anlage 4 gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass der aus den Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplänen der Gemeinden ermittelte Beschaffungsbedarf nicht vollständig mit Zuwendungen des Landes je Fahrzeug gedeckt werden kann. Die Anteile des Landes an der Finanzierung durch Zuwendungen werden von den Bedarfsträgern als zu gering betrachtet. Gemeinden, die den Eigenanteil nicht aufbringen können, können in der Regel notwendige Einsatztechnik überhaupt nicht beschaffen. Die Sicherstellung der Pflichtaufgabe Brandschutz wird bei diesen Gemeinden möglicherweise nicht realisiert.

Der Beschaffungsbedarf für den Katastrophenschutz wird nach fachlichen Gesichtspunkten und nach dem Stand des Fortschreitens der Ausstattung der Einheiten gem. Neukonzeption KatS ermittelt, sofern er insbesondere für die Fachdienste Führung, Brandschutz und ABC nicht aus dem von den Landkreisen gemeldeten Bedarf abzuleiten ist.

3.6.4.3 *Festlegung des Beschaffungsgegenstandes*

Nach Sichtung der Bedarfsabfragen erarbeitet die Arbeitsgruppe Beschaffungen bis zum 31.3. eines jeden Jahres einen Vorschlag zur Erstellung typbezogener Leistungsverzeichnisse. Sie unterbreitet dem Ministerium für Inneres und Sport jährlich einen Vorschlag zum Zuwendungserlass für das folgende Jahr sowie eine Empfehlung für das darauf folgende Jahr. Dabei hat die Arbeitsgruppe die im Landeshaushalt für Beschaffungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beachten.

Nach Prüfung des Vorschlages der Arbeitsgruppe erstellt das Ministerium für Inneres und Sport einen Erlass zur Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes und/oder des Katastrophenschutzes und beauftragt das IBK Heyrothsberge mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse.

Nach Interessenbekundung von Gemeinden und Prüfung sowie Wichtung der Interessen durch die Landkreise und das Landesverwaltungsamt unterbreitet das LVwA dem Ministerium für Inneres und Sport einen Vorschlag, welche Bedarfsträger Einsatzfahrzeuge erhalten sollen.

Das Ministerium für Inneres und Sport schließt mit ausgewählten Bedarfsträgern Zuwendungsverträge ab und beauftragt das TPA mit der Durchführung des Vergabeverfahrens.

In der Leistungsbeschreibung sind ggf. optionale Ausstattungs- und Ausrüstungspakete sowie optionale Beladungen enthalten, die der Bewerber anzubieten hat. Die Gemeinden können sich für optionale Ausstattungen, Ausrüstungen und Beladungen entscheiden, soweit Bedarf bei Ihnen besteht.

Gemeinden, die nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten ggf. die Möglichkeit, sich an dem Beschaffungsverfahren auf eigene Kosten zu beteiligen.

3.6.4.4 Kriterien für die Wichtung des durch Zuwendung zu deckenden Bedarfes

Kriterien für die Wichtung der Interessen der Bedarfsträger sind:

1. Neben der Absicherung des Grundschutzes der Gemeinden werden mit dem Einsatzfahrzeug planmäßig überörtliche Aufgaben wahrgenommen.

Überörtliche Aufgaben sind nach

- Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes,
- Mitwirkung in kreislichen Einheiten für besondere Einsätze,
- besondere Gefährdung der Infrastruktur,

zu wichten.

2. Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine

- Erstbeschaffung,
- Ergänzungsbeschaffung,
- Ersatzbeschaffung,

notwendig.

Die Gewährleistung der nach einer aktuellen Risikoanalyse ermittelten und durch Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan festgelegten Einsatzstärke ist Voraussetzung für eine Zuwendung.

3.6.4.5 *Politische Vorgaben*

Abweichende politische Vorgaben sind umzusetzen.

3.7 **Finanzierung der zentralen Beschaffung**

3.7.1 **Finanzielle Mittel**

3.7.1.1 *EU*

Mittel der EU stehen nicht zur Verfügung.

3.7.1.2 *Bund*

Mittel des Bundes stehen nicht zur Verfügung.

3.7.1.3 *Land*

Im Haushaltjahr 2013 stehen für die zentrale Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen zwei Mio € aus Landesmitteln zur Verfügung.

Dabei ist jedes zu beschaffende Fahrzeug mit einem Festbetrag von 250 T€ durch das Land zu fördern.

Für den Katastrophenschutz stehen im Jahr 2013 800 T€ für die Beschaffung von einem Einsatzleitwagen Sachsen-Anhalt (ELSA) aus Landesmitteln zur Verfügung.

Weitere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Beginnend mit dem Haushaltsplan 2014 und 2015 sind Haushaltsansätze zu planen, die die zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes ermöglichen.

Die gegenwärtigen Anteile des Landes an der Gesamtfinanzierung von Einsatzfahrzeugen und die durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verbleibende Stückzahl von Zuwendungen sind als deutlich zu gering einzuschätzen.

a) vollständige Finanzierung durch das Land

Eine vollständige Finanzierung beschaffter Einsatzfahrzeuge durch das Land ist im Rahmen der Zuständigkeit des Landes im Katastrophenschutz möglich.

Im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine vollständige Finanzierung von Einsatzfahrzeugen durch das Land nicht geplant. Auch aus haushalterischer Sicht wird davon abgeraten. In Fällen einer Förderung nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO), ist stets eine Beteiligung der Zuwendungsempfänger an der Fi-

nanzierung der Maßnahmen vorzusehen. MF weist hierauf in seinem aktuellen Haushaltsführungserlass 2012 unter II. Nr. 8 nochmals explizit hin.¹⁰

b) anteilige Finanzierung durch das Land

Bei Einsatzfahrzeugen für die öffentlichen Feuerwehren erscheint auch bei zentraler Beschaffung eine Anteilsfinanzierung durch das Land sinnvoll. In welcher Anteilshöhe das Land die Beschaffungen fördern kann, wird vom ermittelten Bedarf, von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, der zu beschaffenden Stückzahl und dem zu erwartenden Preis abhängig sein.

Insbesondere vom Städte- und Gemeindebund ST sowie von der AGBF ST wird die Erwartung geäußert, dass das Land den haushalterischen Fördermittelansatz entsprechend landesweiter Bedarfsermittlung bis zum Jahr 2023 anpassen soll. Ein Fördermittelansatz, der eine zentrale Beschaffung von nur wenigen Einsatzfahrzeugen gestattet, wäre in Frage zu stellen.¹¹

Zu beachten ist auch, dass Gemeinden auf die notwendige Beschaffung von Einsatzfahrzeugen im Brandschutz nicht allein deshalb verzichten, weil sie den notwendigen Eigenanteil nicht aufbringen können.

Diese Gemeinden können regelmäßig auch für in der Beschaffung billigere Gebrauchtfahrzeuge nur schwer die Finanzierung sicherstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes dort in Frage gestellt werden muss.

3.7.1.4 *Landkreise und kreisfreie Städte*

Landkreise arbeiten im abwehrenden Brandschutz und in der Hilfeleistung bei der Sicherstellung der übergemeindlichen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Bei zentraler Beschaffung von Einsatzfahrzeugen können Landkreise und kreisfreie Städte berücksichtigt werden. Sie gehen mit dem Land bei zentraler Beschaffung ein privatrechtliches Vertragsverhältnis ein. Sie werden Eigentümer der durch zentrale Beschaffung angeschafften Einsatzfahrzeuge.

3.7.1.5 *Einheits- und Verbandsgemeinden.*

Einheits- und Verbandsgemeinden arbeiten im abwehrenden Brandschutz und in der Hilfeleistung bei der Sicherstellung der übergemeindlichen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Auch sie gehen mit dem Land bei zentraler Beschaffung ein privatrechtliches Vertragsverhältnis ein. Auch sie werden Eigentümer der durch zentrale Beschaffung angeschafften Einsatzfahrzeuge.

¹⁰ Siehe Vermerk Ref. 13 an Ref. 24 „Zentrale Beschaffung im Brand- und Katastrophenschutz-Haushalterische Aspekte und Problemstellungen“ vom 9.5.2012

¹¹ Die AGBF ST will darüber hinaus deutlich machen, dass sie vom Land erwartet, dass es den Gemeinden bedarfsgerecht Fördermittel für die Beschaffung der Einsatzfahrzeuge bereitstellt, die Bestandteil von gültigen Bedarfsplänen sind. Die Fördermittelsätze sollten an die Brandenburger Praxis angelehnt werden.

3.7.2 Personelle Mittel

Die bei zentraler Beschaffung notwendigen personellen Mittel sind unter 1.3. beschrieben.

3.7.3 Sachmittel

Zusätzliche Sachmittel für die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle können gegenwärtig nicht festgestellt werden. Grundsätzlich sind notwendige Sachmittel in Form von Büro- und DV- Ausstattung sowohl am IBK Heyrothsberge als auch beim TPA vorhanden.

3.8 Organisation der zentralen Beschaffung

3.8.1 Allgemeines

Wesentlich für die Ermittlung des Beschaffungsbedarfes ist die jährliche Anzahl zu beschaffender Einsatzfahrzeuge gleichen Typs im Land Sachsen-Anhalt.

Die Einsatzmöglichkeiten von Fahrzeugen neben der Sicherstellung des örtlichen abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung für übergemeindliche Aufgaben, in kreislichen Einheiten für besondere Einsätze oder im Rahmen des Katastrophenschutzes sind Kriterien, aus denen Landesinteresse abzuleiten ist.

3.8.2 Schritt 1: Ermittlung des Beschaffungsbedarfes

Der Bedarf zentral zu beschaffender Einsatztechnik wird für den Brandschutz ausschließlich nach Wichtung der jährlichen Bedarfsabfrage ermittelt.

Für Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes kann der Beschaffungsbedarf ebenfalls nach Wichtung der jährlichen Bedarfsabfrage ermittelt werden.

3.8.3 Schritt 2: Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Regelungen der anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung. Die Terminketten für das Agieren der einzelnen Akteure in den Vergabeverfahren sollte im Zeitpunkt der Ausschreibungsentscheidung konkret festgeschrieben werden. Beispiele dafür sind das Pilotverfahren KTW-B und das Drehleiterprogramm (vgl. Ausführungen im Teil 3.11 und 3.12).

Die jeweilige Kommune beauftragt das Land in seinem Namen die zentrale Beschaffung über seine zentrale Vergabestelle vorzunehmen. Vertragspartner für den Kaufvertrag werden die jeweilige Kommune und der Hersteller. Die jeweilige Kommune kann das Land beauftragen, bestimmte, im Leistungsverzeichnis enthaltene Optionen der feuerwehrtechnischen Beladung und Ausrüstung zu bestellen, die dann Teil des Kaufvertrages werden. Näheres regelt ein zwischen dem Land und der Kommune vor Ausschreibungsbeginn zu schließender Zuwendungsvertrag.

3.8.4 Schritt 3: Abnahme

Die Abnahme der Fahrzeuge erfolgt durch den jeweiligen Endabnehmer (Eigentümer). Dabei wirkt das IBK Heyrothsberge als Abnahmestelle mit und prüft die Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN. Das gilt auch für evtl. Zwischenabnahmen. Einvernehmen zwischen dem Eigentümer und dem IBK Heyrothsberge ist herzustellen.

3.8.5 Schritt 4: Gewährleistung und Gewährleistungsausübung

Die Gewährleistung richtet sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Der Eigentümer der Fahrzeuge macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller selbst geltend.

3.9 Durchführung der zentralen Beschaffung

Das Vergabeverfahren wird am IBK Heyrothsberge und am TPA LSA durchgeführt und vom Ministerium für Inneres und Sport gesteuert. Die Abnahme findet in der Regel beim Hersteller der Einsatztechnik durch den künftigen Eigentümer und das IBK Heyrothsberge statt.

3.9.1 Einweisungen, Nachbesserungen und Lieferung

Herstellereinweisungen und Nachbesserungen erfolgen direkt beim Hersteller.

Die Lieferung des Beschaffungsgegenstandes erfolgt in der Regel zum IBK Heyrothsberge. Die formale Übergabe durch den Hersteller an den Eigentümer erfolgt dort, dezentral vor Ort oder auch auf einer zentralen Veranstaltung.

Erfüllungsort für den Hersteller ist in der Regel das IBK Heyrothsberge.

3.10 Alternative Organisationsformen einer zentrale Beschaffung durch das Land

Zu der hier dargestellten Organisationsform einer zentralen Beschaffung durch das Land können durch die Arbeitsgruppe keine Alternativen aufgezeigt werden. Eine Abfrage bei den Bundesländern ergab, dass neben dem Modell des Landes Brandenburg keine weiteren grundsätzlich anderen Modelle ermittelt wurden.

Die Kubus – Kommunalberatung und Service GmbH beschafft in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für Kommunen auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren. Dieser Dienstleister organisiert jedoch keine zentrale Beschaffung. Er beschafft für die Kommunen, die seine Dienstleistung in Anspruch nehmen gegen Entgelt Einsatzfahrzeuge in deren Auftrag. Somit handelt es sich hier um Einzelbeschaffungen für Kommunen. In Sachsen-Anhalt ist Kubus gegenwärtig nicht tätig. Nach eigenen Angaben wären dafür erst personelle und materielle Voraussetzungen im Land zu schaffen.

3.11 Pilotprojekt: Beschaffung von Krankentransportwagen Typ B

3.11.1 Begründung und Zielstellung

Die AG „Technik/zentrale Beschaffung“ wurde beauftragt, bis Mai 2012 ein Konzept zur zentralen Beschaffung im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Derzeit wird ein Beschaffungsmodell favorisiert, in dem in einem ersten Schritt durch das IBK Heyrothsberge die fachlichen Ausschreibungsgrundlagen ermittelt und zusammengestellt werden sollen. In einem zweiten Schritt soll dann das jeweils einschlägige Vergabeverfahren durchgeführt werden. Fachlich soll das Vergabeverfahren durch das IBK Heyrothsberge, juristisch vom TPA begleitet und verantwortet werden. Das IBK Heyrothsberge soll dabei die fachlichen Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis etc.) erstellen. Auf Grundlage der fachlichen Ausschreibungsunterlagen soll das TPA die Ausschreibung rechtssicher durchführen, insbesondere die ordnungsgemäße Bekanntmachung, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen, die Erstellung eines ordnungsgemäßen Vergabevermerkes etc. gewährleisten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen IBK Heyrothsberge und TPA bezüglich der Einzelheiten der Ausschreibung sowie eine regelmäßige aktuelle Einbindung und Information des Ministeriums für Inneres und Sport ist erforderlich.

Zur Prüfung der Geeignetheit des beschriebenen favorisierten Beschaffungsmodells hat sich die AG „Technik/zentrale Beschaffung“ darauf verständigt, im Rahmen eines Pilotprojekts die geplante Landesbeschaffung von KTW Typ B (Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gem. Aufstellungserlass) wie dargestellt durchzuführen.

3.11.2 Durchführung

Akteure in diesem Pilotverfahren sind das IBK Heyrothsberge, das TPA sowie das Ministerium für Inneres und Sport mit der oben ausgeführten Aufgabenzuordnung.

Der Beschaffungsgegenstand „KTW Typ B- Allrad“ war bereits vor Klassifizierung als Pilotverfahren konkretisiert; das Leistungsverzeichnis war bereits erstellt.

Neben der Zeitschiene sind die Ausschreibungsmodalitäten (wie z. B. Vertragsstrafen, losweise Vergabe etc.) sowie die Bewertungskriterien für die Angebote (40% Preis, 45% technische Umsetzung, 10% Qualität/Ausstattung, 5% Garantien) festgeschrieben worden.

Angebote haben drei Bewerber zum 15.5.2012 abgegeben. Der Preis ist so günstig, dass trotz Allradantrieb mehr Fahrzeuge als ursprünglich veranschlagt, termingerecht beschafft werden können.

3.12 Pilotprojekt „Sonderprogramm-Zentrale Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen“

3.12.1 Begründung und Zielstellung

Im Oktober 2011 wurde entschieden, dass ein Sonderprogramm zur Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) durch das Land durchzuführen ist. Mit einer von der gültigen Zuwendungsrichtlinie Brandschutz abweichenden Förderung mit einem Festbetrag von 250 T€ je Fahrzeug soll der besondere Bedarf bei diesen Fahrzeugtypen im Land besser gedeckt werden. Damit erhalten die Kommunen, die gefördert werden können, 60 T€ mehr je Fahrzeug.

Durch zentrale Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen des Typs DLA (K) 23/12 als Standardfahrzeug nach DIN wird zudem erwartet, dass die Kosten je Fahrzeug deutlich geringer sind, als es bei Einzelbeschaffungen zu erwarten wäre. Auch diese Einsparung finanzieller Mittel wird direkt an die begünstigten Kommunen weiter gegeben.

Die an der zentralen Beschaffung beteiligten Kommunen profitieren zusätzlich davon, dass sich ihr personeller Aufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung erheblich reduziert.

Optionale Beladungen sind möglich und mit anzubieten. Sie sollen bei Bedarf durch die Kommunen selbst finanziert werden.

3.12.2 Durchführung

3.12.3 Beteiligte und ihre Aufgaben

Die Leistungsverzeichnisse erstellt das IBK Heyrothsberge. Die Arbeitsgruppe Beschaffungen wird zu den Entwürfen der Leistungsverzeichnisse gehört.

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) unterbreitet dem MI einen Vorschlag für zu berücksichtigende Kommunen als Bedarfsträger.

Mit den Bedarfsträgern schließt das Ministerium für Inneres und Sport Zuwendungsverträge ab.

Nach Bestätigung des Leistungsverzeichnisses erhält das TPA den Auftrag zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

Nicht geförderte Kommunen können sich zusätzlich am zentralen Ausschreibungsverfahren beteiligen.

Optionale Beladungen sind vom Bewerber anzubieten. Die künftigen Nutzer entscheiden nach Zuschlagserteilung des Landes an einen Bewerber, welche optionale Beladung nach DIN EN 14043 sie auf eigene Kosten bestellen.

Die Abnahme erfolgt durch den künftigen Eigentümer unter Beteiligung des IBK Heyrothsberge als Abnahmestelle. Dabei ist Einvernehmen zwischen künftigen Eigentümer und dem IBK Heyrothsberge herzustellen.

Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt durch den Hersteller an die Eigentümer.

Beschafft werden DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043 mit absenkbarem vorderen Leiterpark. Optional wird feuerwehrtechnischen Beladung nach DIN EN 14043 angeboten und nach Bedarf bestellt.

3.12.4 rechtliche Grundlagen für die Beschaffung

Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt gesondert zu den Festlegungen der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz. Die sonstige Förderung nach der Richtlinie bleibt unberührt. Das Land unterstützt die Beschaffungsmaßnahme mit einem Festbetrag von jeweils 250.000 Euro je Hubrettungsfahrzeug im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. oben).

Die Hubrettungsfahrzeuge sollen zentral durch eine vom Land eingerichtete Vergabestelle beschafft werden. Rechtliche Grundlage für die Beschaffung der Fahrzeuge sowie für die finanzielle Förderung der Fahrzeugbeschaffung durch das Land mit einem Festbetrag von 250.000 Euro je Fahrzeug soll ein zwischen Land und Gemeinden abzuschließender „Zuwendungsvertrag“ sein. Dieser Zuwendungsvertrag soll bestimmen, dass die betreffende Kommune das Land – konkret das Ministerium für Inneres und Sport – beauftragt, das jeweilige Fahrzeug zu beschaffen.

3.12.5 Finanzierung der zu beschaffenden Einsatzfahrzeuge

Für die Beschaffung stehen im Jahr 2013 insgesamt 2.000.000,- Euro im Einzelplan 03, Kapitel 0331, Titel 883 61 zur Verfügung. Eine Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2012 ist in gleicher Höhe vorhanden. Die Restsumme bringen die beteiligten Gemeinden aus eigenen Mitteln auf.

3.12.6 Sitz der zentralen Beschaffung

Die Leistungsbeschreibung wird am IBK Heyrothsberge erstellt und vom Ministerium für Inneres und Sport geprüft. Die Durchführung der Ausschreibung findet im Wesentlichen im TPA statt. Die Lieferung der Fahrzeuge erfolgt an den Nutzer. Eine symbolische zentrale Übergabe durch das Land ist möglich. Die Abnahme findet durch die Nutzer unter Beteiligung des IBK Heyrothsberge statt. Es ist Einvernehmen herzustellen.

3.12.7 Dokumentation und Auswertung

Unabhängig vom fortlaufend zu erstellenden Vergabevermerk wird das Beschaffungsverfahren dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung des Sonderprogramms ist das Verfahren im zentralen Beschaffungswesen zu evaluieren und fortzuschreiben.

Mit Stand vom Dezember 2012 wurden von 2 Bietern je sechs DLA (K) 23/12 angeboten, deren Einzelpreis deutlich unter der vorab veranschlagten möglichen Summe liegt. Für Los 1 und Los 2 werden je Fahrzeug ca. 20% weniger als der zu erwartende Kaufpreis fällig.

Bereits vor der Zuschlagserteilung wird somit deutlich, dass die Gemeinden eine erhebliche Plansumme für andere Maßnahmen verwenden können, ohne an der Qualität der Fahrzeuge Abstriche erwarten zu müssen.

Beide Pilotverfahren verdeutlichen, dass ohne Qualitätseinschränkungen und mit aus einer Hand durchgeführten Ausschreibungsverfahren erhebliche finanzielle Mittel für andere Ausgaben in den öffentlichen Haushalten frei werden. Bei dem gewählten Verfahren zur Beschaffung von DLA (K) 23/12 genießen diesen finanziellen Vorteil nicht das Land, sondern ausschließlich die künftigen Eigentümer der Einsatzfahrzeuge, die Kommunen.

Bei der Beschaffung der KTW Typ B kann das Land mit der im Landeshaushalt dafür veranschlagten Summe zwei Landkreisen bzw. Hilfsorganisationen mehr als ursprünglich geplant, hochwertige Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz zur Verfügung stellen.

4. Gemeindlicher Grundschutz und Einsatzbereitschaft 2020

4.1 Spezielle Ausgangslage in Gemeinden - Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung

Mit der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 376) und dem darauf bezogenen Runderlass „Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs“ RdErl. des Ministerium für Inneres und Sport vom 3.8.2009 - 43.21-13002-1 (MBI. LSA S. 584), dem „Muster Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Einheits- oder Verbandsgemeinde“ sowie den Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse mit Stand vom Juni 2009 (AH) wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der den mit der zurückliegenden Gemeindegebietsreform entstandenen Einheits- und Verbandsgemeinden ermöglicht, einen breiten Handlungsrahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger des abwehrenden Brandschutzes zu nutzen.

Auf konkrete, zwingende und statische Vorgaben wurde weitgehend verzichtet.

Die Risiken im Brandschutz und der Ist-Bestand der technischen Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Schutzkleidung, Kommunikationsmittel, Gebäude, Löschmittel u. a.), deren Alter und Zustand, die Anzahl und Dichte der Ortsfeuerwehren sowie die personelle Ausstattung, der Qualifizierungsstand und die Verfügbarkeit des vorhandenen Personals sind zunächst zu erfassen.

In einem zweiten Schritt ist aus dem ermittelten Risiko (Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit) der Brandschutzbedarf der Gemeinde zu ermitteln. Die vorhandene Einsatzablauforganisation ist der objektiv zweckmäßigen Einsatzablauforganisation gegenüber zu stellen.

Mit der Gegenüberstellung von Brandschutzbedarf¹² und vorhandener technischer und personeller Ausstattung werden Defizite und Überkapazitäten sichtbar. Mit der Entscheidung des Stadt-, Gemeinde- oder des Verbandsgemeinderates über die Schutzziele sind Defizite abzubauen. Vorhandene Überkapazitäten sind dagegen zulässig.

Die eindeutigen Forderungen des Gesetzgebers zum Eintreffen der Feuerwehr innerhalb von zwölf Minuten nach der Alarmierung und die Mindestausstattung der Gemeindefeuerwehr mit einem Löschfahrzeug sowie die Vorhaltung einer Löschgruppe sind mindestens zu erfüllen.

¹² Ein Brandschutzbedarfsplan beinhaltet

- die Beschreibung des Ist-Zustandes der Feuerwehren einer Verwaltungseinheit,
- die gewünschten Schutzziele,
- eine Berechnung des Zielerreichungsgrades aus den Ist-Daten, sowie aus den Soll-Ist-Abweichungen abgeleitet den Handlungsbedarf, um die Risikobewältigungsfähigkeiten auf das im Schutzziel vereinbarte Maß hin zu optimieren.

Quelle: Wikipedia Schutzzielbestimmung für den Brandschutzbedarfsplan gemäß AGBF

Diese gesetzliche Mindestforderung lässt allerdings keine ausreichenden Rückschlüsse auf die tatsächliche Organisation und Ausstattung einer (auch gesetzlich geforderten) leistungsfähigen Feuerwehr zu.

4.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Die Erarbeitung der Risikoanalyse setzt brandschutztechnisches Fachwissen voraus. In den Gemeindeverwaltungen ist dieses Fachwissen unterschiedlich ausgeprägt. In der Regel sind Verwaltungsfachangestellte mit den Aufgaben des Brandschutzes betraut.

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr verfügen zwar in der Regel über ein höheres brandschutztechnisches Fachwissen, unterliegen aber bei der Bewertung von Risiken und daraus abzuleitendem Brandschutzbedarf subjektiven Zwängen.

Durch den Verzicht auf eindeutige Vorgaben des Gesetzgebers zur Erstellung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung ist beabsichtigt, den breiten Ermessensspielraum mit hohem brandschutztechnischen Fachwissen objektiv auszufüllen.

4.1.2 Aktueller Sachstand aus Sicht des Landes

Im Mai 2012 lagen nach Angaben der Landkreise erst 56% der Risikoanalysen und Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden einschließlich Entwurfsfassungen vor.

Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2012 zwar mehr Gemeinde- und Verbandsgemeinderäte Risikoanalysen und Brandschutzbedarfspläne beschlossen haben werden, bei Weitem jedoch nicht die Forderung des Gesetzgebers erfüllt wird, dass innerhalb von zwölf Monaten nach Bildung der Einheits- oder Verbandsgemeinde diese Dokumente zu beschließen sind.

Die Anzahl vorliegender Risikoanalysen und Brandschutzbedarfspläne lässt keinerlei Rückschlüsse auf deren Qualität zu. Aus den zuvor genannten Gründen ist die Qualität sehr differenziert zu bewerten.

Eine Evaluation findet tatsächlich gegenwärtig jedoch überhaupt nicht statt.

Auch wird in den Landkreisen sehr unterschiedlich gehandhabt, wer dort in welcher Tiefe die vor der Beschlussfassung zur fachlichen Prüfung vorzulegenden Risikoanalysen und Brandschutzbedarfe zu prüfen hat.

Hier sind weder Ziele der Prüfung noch Instrumentarien durch den Gesetzgeber vorgegeben.

4.2 Ist-Zustand bei der Sicherstellung des flächendeckenden abwehrenden Brandschutzes in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind gemäß der vorläufigen Auswertung der statistischen Erfassung zum 31.12.2011 1.633 Ortsfeuerwehren vorhanden. Das sind 39 Ortsfeuerwehren weniger als am 31.12.2009. In 122 Gemeinden sind 122 aus dem Bestand der Ortsfeuerwehren gebildete Gemeindefeuerwehren vorhanden.

Nur eingeschränkt lässt die Tageseinsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr zu.

Die Einsatzstärke in der Zeit von werktags 6-18:00 Uhr in der Feuerwehr (Ortsfeuerwehr) stellt sich mit Stichtag vom 31.12.2011 wie folgt dar:

- 399 Ortsfeuerwehren halten ständig mindestens eine Löschstaffel (6-8 Einsatzkräfte) vor.
- 219 Ortsfeuerwehren können mindestens eine Löschgruppe (9-21 Einsatzkräfte) und 7 Ortsfeuerwehren mindestens einen Löschzug (22-25 Einsatzkräfte) zum Einsatz bringen.

Nur 226 Ortsfeuerwehren können damit ohne Unterstützung einer anderen Ortsfeuerwehr mindestens eine Löschgruppe zum Einsatz bringen. Das sind weniger als 14% der vorhandenen Ortsfeuerwehren.

Zwar hat sich die Anzahl der Ortsfeuerwehren nicht wesentlich verringert, jedoch sind sowohl 2009 als auch 2011 weniger als 40% der vorhandenen Ortsfeuerwehren mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit.

Die häufig eingeforderte Möglichkeit zur gleichzeitigen Mitgliedschaft in verschiedenen Feuerwehren (Doppelmitgliedschaft) ist in Sachsen-Anhalt möglich. Sich bietende Möglichkeiten vor Ort sollten genutzt werden. In der Umsetzung stellen sich dennoch Probleme, wie z. B. Ausstattung, Untersuchungen, Entschädigungen. Hilfestellung sollte eine Handreichung des Ministeriums für Inneres und Sport geben.

Die Zusammenstellung leistungsfähiger Einsatzeinheiten (Löschstaffeln, Löschgruppen und Löschzüge) und ihr flächendeckender Einsatz im Gemeindegebiet innerhalb der Eintreffzeit hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Neben vielen Fortschritten dabei sind gerade hier erhebliche Defizite festzustellen.

Es ist sichtbar, dass die Optimierung von Feuerwehrstrukturen und Ortsfeuerwehren, durch gemeinsame Dienstorganisation, Additionsverfahren bei Alarmierungen und auch durch Fusion von Ortsfeuerwehren ein zunehmend wachsender Prozess mit positiven, aber vereinzelt auch auftretenden negativen Ergebnissen ist.

4.3 Zusammenfassung:

In den letzten Jahren verändert sich die „Feuerwehrlandschaft“ in Sachsen-Anhalt in erheblichem, teils dramatischem Maße.

Die Erwartung, dass innerhalb kurzer Zeit nach der letzten Gemeindegebietsreform dieser Strukturwandel abzuschließen wäre, hat sich aus heutiger Sicht nicht erfüllt.

Insofern lässt sich der zukünftige technische und personelle Bedarf nach dieser Neuordnung der Strukturen der Feuerwehren gegenwärtig nicht flächendeckend feststellen. Der Einsatz einer leistungsfähigen Feuerwehr innerhalb der vorgegebenen Eintreffzeit wird vielerorts nicht mehr sicher gestellt.

Es ist festzustellen, dass bei Ansiedlungen von privaten Unternehmen und Investitionsvorhaben in erheblichem Umfang die auf den Grundschutz ausgerichtete Struktur und Ausstattung der freiwilligen Feuerwehr, insbesondere im ländlichen Raum, den durch die Ansiedlung entstandenen besonderen Anforderungen häufig nicht gerecht wird. Teilweise wird die notwendige Struktur und Ausstattung erst über Jahre entwickelt.

Durch die noch nicht flächendeckend vorhandene, nach feuerwehrfachlichen Gesichtspunkten bewertete Brandschutzbedarfsplanung bestehen in Sachsen-Anhalt unterschiedlich ausgeprägte erhebliche Risiken bei der fachgerechten Abarbeitung von Einsatzszenarien.

Bei Schadensmeldungen werden häufig mangels konkreter Alarm- und Ausrückefolgen mehrere Ortsfeuerwehren alarmiert. Taktische Gliederungen sind weder vorgegeben noch bei der Abarbeitung dieser Einsätze erkennbar.

Durch Mehrfachalarmierungen steigt einerseits die Belastung Einzelner, andererseits wird auch damit nicht immer die fachgerechte Abarbeitung der Einsätze sichergestellt. Bei vorhandenen Risikoanalysen und daraus abgeleiteten Brandschutzbedarfsplanungen sind im Vergleich starke Unterschiede erkennbar. Mangels konkreter Regelungen zur Umsetzung ist bei den dafür zuständigen Gemeinden ein sehr starker Ermessensspielraum vorhanden. Eine fachliche Einflussnahme durch die Kommunalaufsicht der Landkreise ist mangels konkreter Vorgaben und Abgrenzungen zwischen Fach- und Rechtsaufsicht landeseinheitlich nicht ersichtlich.

Ein konkreter Bedarf sowohl an technischer als auch an personeller Ausstattung der Feuerwehren kann sich nur aus qualifizierten Brandschutzbedarfsplänen der Gemeinden ergeben.

Die strukturelle Entwicklung leistungsfähiger Feuerwehren muss ausschließlich auf die vorhandenen Risiken ausgerichtet sein. Häufig ist festzustellen, dass das aus subjektiven oder finanziellen Gründen offensichtlich noch nicht der Fall ist.

4.4 Zielstellung

In Sachsen-Anhalt soll unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen auch für die Zukunft ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht erhalten werden, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen gerecht wird.

Der durch die Kommunen zu gewährleistende Grundschutz soll den Herausforderungen der kommenden Jahre entsprechend geprüft und bei Erfordernis neu definiert werden. Dabei soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr langfristig (über das Jahr 2020 hinaus) gewährleistet werden.

4.5 Grundsätze zum gemeindlichen Grundschutz

Es wurden folgende Grundsätze entwickelt:

4.5.1 Hilfsfrist und Eintreffzeit

Das flächendeckende Hilfeleistungssystem im Brandschutz mit einer einheitlichen Eintreffzeit von max. 12 Minuten muss erhalten bleiben. Unter dem gebräuchlichen Begriff Hilfsfrist ist hier die Zeit von der Auslösung des Alarms bis zum Eintreffen einer handlungsfähigen Löschgruppe an der Einsatzstelle zu verstehen (Eintreffzeit).¹³

4.5.2 Gliederung von Gemeindefeuerwehren

4.5.2.1 Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren (OF) sollen grundsätzlich erhalten bleiben, um im Lichte der demographischen Entwicklung das Personal für die Gemeindefeuerwehr zu stellen und die Nachwuchsarbeit ortsnah zu ermöglichen. Sie sind mit Teil- und Spezialaufgaben zu betrauen, um ihre Bedeutung zu untermauern.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Ortsfeuerwehren, die in Gebieten ohne besondere Risiken so dicht nebeneinander liegen, dass beide innerhalb der Eintreffzeit von 12 min die gleichen Einsatzorte bequem erreichen.
- Es gibt auch Ortsfeuerwehren, die nicht leistungsfähig sein können (kein Personal, keine Einsatzbereitschaft) und daneben Ortsfeuerwehren, die mit mindestens einer Staffel an für beide oder mehrere Ortsfeuerwehren innerhalb der Eintreffzeit erreichbaren Einsatzorten eintreffen.

Diese Ausnahmen können durch die Träger der Feuerwehren optimiert werden. Die Bedarfspläne müssen diese Optimierungen ausweisen.

4.5.2.2 Stützpunktfeuerwehren

In jeder Gemeinde(feuerwehr) ist auf der Grundlage der Risikoanalyse und der daraus resultierenden Brandschutzbedarfsplanung mindestens eine Stützpunktfeuerwehr zu bilden.

Eine Stützpunktfeuerwehr ist eine taktische Feuerweereinheit in (mindestens) Zugstärke nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. Der Stützpunktfeuerwehr können andere örtliche taktische Feuerweereinheiten zur Erreichung der benötigten Funktionen und zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zugeordnet werden.

¹³ In AH zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung wird von Eintreffzeit gesprochen. Das BSchG nennt im § 2 die Zeit von der Alarmierung bis zum Eintreffen der Feuerwehr am ... Einsatzort. Gebräuchlich ist der Begriff „Hilfsfrist“.

Die Stützpunktfeuerwehr verfügt über die notwendigen ausgebildeten Führungs- und Einsatzkräfte für die taktische Einheit in mindestens doppelter Besetzung für alle Funktionen. Sie sichert die Einsatzbereitschaft der taktischen Einheit (Besetzung der benötigten Funktionen mit ausgebildeten Einsatzkräften) an 24 Stunden eines jeden Tages ab.

Die Stützpunktfeuerwehr ist neben der Absicherung des Zuständigkeitsbereiches planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Sie verfügt über die erforderlichen Einsatzmittel.

Die Stützpunktfeuerwehr muss nicht zwingend an einem Standort gebildet werden. Die erforderlichen Einsatzmittel und das für die Besetzung der notwendigen Funktionen notwendige Personal können dezentral an geeigneten Standorten mit den notwendigen baulichen Voraussetzungen vorgehalten werden.

Die Bildung notwendiger Stützpunktfeuerwehren erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit für die übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

4.5.3 Spezialisierung von Ortsfeuerwehren

Eine Spezialisierung von Ortsfeuerwehren ist notwendig und zweckmäßig. Ortsfeuerwehren können sowohl Fahrzeuge und Mannschaften von Zügen gem. FwDV 3 als auch Sondertechnik mit dem dafür notwendigen Personal vorhalten und innerhalb der definierten Hilfsfristen einsetzen.

Darüber hinaus haben sie zwingend die Eintreffzeit für den Grundschutz beim Standardbrandeinsatz und bei der technischen Hilfeleistung in Teilen des Gemeindegebietes sicherzustellen, sofern sie dafür vorgesehen sind.

Dabei sind auch die Möglichkeiten der gemeindlichen Zusammenarbeit, auch auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) auszuschöpfen.

Bei der Zusammenstellung von Stützpunktfeuerwehren aus mehreren Ortsfeuerwehren sind die für den Zug definierten Eintreffzeiten sicherzustellen.

Die Zusammenstellung von Zügen hat nach FwDV 3 zu erfolgen. Eine Ergänzung von Zügen mit der taktischen Gliederung von Staffeln ist möglich.¹⁴

4.5.4 Alarmierungsgrundsätze/Leistungsfähigkeit

Eine Mindestanzahl von 9 Einsatzkräften (darunter 1x GF, 1x MA und mindestens 4x AGT¹⁵) muss innerhalb der Hilfsfrist mit wenigstens einem zur Menschenrettung und Brandbekämpfung geeigneten Löschfahrzeug¹⁶ an der Einsatzstelle eintreffen.

¹⁴ abgelehnt wird eine Festlegung wie „Für den Einsatz qualifiziertes Personal ist mindestens in doppelter Anzahl auf die Normbesetzung der Fahrzeuge bezogen, vorzuhalten.“

¹⁵ Die AG forderte mindestens 6x AGT

¹⁶ Löschgruppenfahrzeug oder STLF (gleiche Ausstattung wie LF) ist möglich, wenn LG aus mehreren eintreffenden Einheiten gebildet wird.

Das Zusammenführen der Mindestanzahl der Einsatzkräfte im Additionsverfahren mehrerer Einsatzfahrzeuge mit Besatzung ist möglich.

Sicherzustellen ist die weitere strukturierte Alarmierung taktischer Einheiten wie folgt:

Stufe 1 Brandeinsatz (Grundschutz)

Mindestens eine Löschgruppe¹⁷ (1/8) beim Brandeinsatz mit Löschfahrzeug trifft innerhalb der Eintreffzeit von 12 Minuten über öffentliche Verkehrsflächen und unter gewöhnlichen Bedingungen am Einsatzort (EO) im Gemeindegebiet ein (insbesondere mind. 4 Atemschutzgeräte, vierteilige Steckleiter und qualifiziertes Personal). Für den Standardbrandeinsatz mit Menschenrettung ist mehr als eine Gruppe im Ersteinsatz zu planen.

Stufe 2 Brandeinsatz- nachrückende Einheiten (Grundschutz)

Bei Nachforderung erfolgt der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr als taktische Einheit Löschzug FwDV 3¹⁸ innerhalb einer Frist von 17 min über öffentliche Verkehrsflächen und unter gewöhnlichen Bedingungen nach Erstalarmierung am Einsatzort.

Stufe 3 Brandeinsatz- ersteintreffende Einheit in Zugstärke (Grundschutz und Objektschutz)

Ist es bei Objekten im Gemeindegebiet mit erhöhten Risiken für Personen und Sachwerte notwendig, bereits bei der Erstalarmierung mehr als eine Gruppe¹⁹ nach FwDV 3 einzusetzen, so hat innerhalb der Eintreffzeit von 12 Minuten am Einsatzort im Gemeindegebiet mindestens ein Löschzug nach FwDV 3 (Stützpunktfeuerwehr) einzutreffen.

Für kreisfreie Städte gilt das AGBF-Schutzziel²⁰

¹⁷ FwDV 3 Ziff. 2.1

¹⁸ FwDV 3 Ziff. 2.4

¹⁹ Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG LSA geforderte leistungsfähige Feuerwehr ist so zu bemessen, dass bei den auf der Grundlage der in den AH zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung (RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1) beschriebenen Standardszenarien nach den konkreten örtlichen Verhältnissen für den Brandeinsatz und für die technische Hilfeleistung erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Feuerwehr innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar ist.

²⁰ Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung des Rates, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde haben soll.

Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert nach Einsatzarten festzulegen,

- in welcher Zeit (Hilfsfrist)
- wie viel Mannschaft und Gerät (Funktionsstärke)
- in wie viel Prozent der Fälle (Zielerreichungsgrad)
- die Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.[1]

Für Sondertechnik gelten folgende Eintreffzeiten über öffentliche Verkehrsflächen und unter gewöhnlichen Bedingungen an der Einsatzstelle ab Alarmierung

- Hubrettungsfahrzeuge für die Menschenrettung als Sicherstellung des 2. Rettungsweges 12 Minuten, in allen anderen Fällen 25 Minuten
- Rüstwagen 25 Minuten
- Gerätewagen Gefahrgut 50 Minuten (das gilt für ABC-Erkundungskraftwagen und ABC-Dekon-Komponenten als Richtwert)
- Einsatzleitwagen1 20 Minuten
- Schlauchwagen SW 2000 25 Minuten

Die Eintreffzeit nicht genannter Sondertechnik ist nach Einschätzung der Erfordernisse vor Ort verbindlich festzulegen. Die Anpassung an aktuelle Fahrzeugnormen ist zu beachten.

Jede Gemeindefeuerwehr ist so zu strukturieren, dass die Eintreffzeit flächendeckend eingehalten wird und o. g. taktische Ausrückefolgen umgesetzt werden. Verbindliche Vereinbarungen über den planmäßigen Einsatz benachbarter Feuerwehren sind möglich.

Da eine Optimierung der Feuerwehren auf freiwilliger Basis gegenwärtig mit zunehmender Tendenz diskutiert und in ersten Ansätzen umgesetzt wird, soll auf die gesetzliche Festschreibung von landesweit einheitlichen Eintreffzeiten in den nächsten Jahren nicht verzichtet werden.

4.5.5 Grundschatz und Objektschutz

Grundschatz ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Objektschutz ist der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz

- a) für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, zum Beispiel Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Lösungsmitteln, Lagerplätze für leicht entzündbare Güter; besondere Objekte der Verkehrsinfrastruktur,
- b) für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, zum Beispiel Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser;
- c) für sonstige Einzelobjekte, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.

4.6 Vorschläge zur Umsetzung

Die genannten Grundsätze sollen in Sachsen-Anhalt einheitlich umgesetzt werden.

Das Verfahren zur Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfes der Gemeinde wird im Wesentlichen nicht in Frage gestellt. Das Verfahren ist ohne Zeitverzug durchzuführen und im Abstand von 5 Jahren oder bei wesentlichen Veränderungen des Risikos fortzuschreiben.

Die MindAusrVO-FF bedarf einer Überarbeitung. Ein regelnder bzw. klarstellender Erlass zur Risikoanalyse ist zwingend notwendig.

Die Arbeitshinweise (AH) zur Risikoanalyse müssen verbindlichen Charakter erhalten.

An Stelle der AH soll auf den Technischen Bericht der vfdb „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ (siehe Anlage) und dessen verbindlicher Anwendung verwiesen werden.

Das Muster zur Erstellung der Risikoanalyse selbst soll überarbeitet, gekürzt und präzisiert werden.

Einschränkungen wie die fehlende Anrechnung von KatS-Fahrzeugen auf die Ausstattung der Feuerwehren sollen entfallen, soweit das fachlich angeraten ist.

Objekte mit besonderen Gefährdungen, die nicht der Brandsicherheitsschau unterliegen, sollen in der Regel nicht zu über den Grundschutz hinausgehender Vorhaltung von Kräften und Mitteln führen.

Eintreffzeiten für Sondertechnik sollen in die VO aufgenommen werden.

Orts- und gemeindeübergreifender Zusammenarbeit ist Vorrang einzuräumen, um bei der Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Synergieeffekte zu nutzen.

4.7 Voraussichtliche Kosten, Folgen der Strukturanpassung und Zuständigkeiten

4.7.1 Voraussichtliche Kosten

Durch die Umsetzung der Vorschläge entstehen keine zusätzlichen investiven Kosten.

Die auch gegenwärtig für die Kommunen verbindliche Forderung des Gesetzgebers, entsprechend der vorhandenen Risiken angemessene leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, wird durch die strukturelle und organisatorische Präzisierung der MindAusrVO-FF und durch die Konkretisierung der Erlasslage dazu nicht erweitert.

Die für die konkrete Gliederung der Feuerwehren in der Gemeinde notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen sind gegenwärtig bereits im Wesentlichen vorhanden.

4.7.2 Folgen der Strukturanpassung

Mit der erwarteten Konkretisierung der Brandschutzbedarfsplanungen können mögliche Zuwendungen des Landes zielgerichtet dort eingesetzt werden, wo Landesinteresse besteht.

Insbesondere die aus dem vorhandenen Bestand zu bildenden Stützpunktf Feuerwehren können mit Zuwendungen in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert werden. Die dadurch mittelfristig zu erwartende Leistungssteigerung im abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung kann das Sicherheitsniveau im gesamten Land befördern.

4.8 Zuständigkeiten

Zuständig für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind und bleiben die Gemeinden bzw. die Verbandsgemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Die Landkreise erhalten mit der Konkretisierung der MindestAusrVO-FF sowie der Neufassung des Erlasses zur Risikoanalyse und dem Verweis auf die Anwendung des Technischen Berichtes der vfdb „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ als zuständige Kommunalaufsicht geeignete Instrumente zur fachlichen Prüfung der durch die Gemeinden und Verbandsgemeinden aufzustellenden Risikoanalysen und Brandschutzbedarfspläne.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nehmen die Landkreise bei der fachlichen Prüfung der Risikoanalysen und Brandschutzbedarfspläne vor deren Beschlussfassung Einfluss auf eine den Risiken angemessene über die Gemeindegrenzen hinaus flächendeckende Vorhaltung leistungsfähiger Feuerwehren. Die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben werden ebenso konkretisiert wie die Möglichkeiten zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren.

Das Land Sachsen-Anhalt konzentriert sich durch Zuwendungen auf die Ausstattung der Stützpunktf Feuerwehren sowie für den übergemeindlichen Einsatz vorgesehene Einsatztechnik der Kommunen und trägt somit zur Sicherstellung des flächendeckenden Brandschutzes über das Jahr 2020 hinaus bei.

4.9

Fazit

Die im Projektauftrag formulierten Kernaufgaben

- Identifizierung relevanter Grundsatzfragen, die in Bezug auf die benannte Ausgangslage und damit verbundene Handlungserfordernisse im Landesinteresse zu bearbeiten sind.
- Erarbeitung von praxisbezogenen Grundsatzvorgaben und strukturellen Eckpunkten bzw. Handlungskonzepten für die zu lösenden Problemfelder.
- Vorschläge zur Umsetzung.

konnten im zur Verfügung stehenden engen Zeitrahmen realisiert werden. Es wurde deutlich, dass ein enormer Diskussionsbedarf im Land besteht. Eine differenzierte, fachliche Auseinandersetzung mit Sachfragen und deren individuelle Bearbeitung war innerhalb des Projektes aus Zeitgründen nur in Ansätzen möglich.

Mit den erarbeiteten Grundsätzen des gemeindlichen Grundschutzes und den Vorschlägen zur Umsetzung wird das Fachreferat im Ministerium für Inneres und Sport in die Lage versetzt, mit der zielgerichteten Überarbeitung bestehender Rechtsgrundlagen für die flächendeckende Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes mittelfristig Sorge zu tragen.

Die technische Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Schutzkleidung, Kommunikationsmittel, Gebäude, Löschmittel u. a.), deren Alter und Zustand, die Anzahl und Dichte der Ortsfeuerwehren sowie die personelle Ausstattung, der Qualifikationsstand und die Verfügbarkeit des vorhandenen Personals dürften in den Einheits- und Verbandsgemeinden inzwischen weitgehend erfasst sein.

Mit der Konkretisierung der MindAusrVO-FF und der Erlasslage dazu soll diese Ist-Ausstattung dem notwendigen, auch ca. 10 Jahre in die Zukunft gerichteten Bedarf gegenüber gestellt werden.

Von dem erwarteten Ergebnis sind sowohl Beschaffungen für technische Ausstattung als auch die Sicherstellung notwendiger personeller Ausstattung direkt abhängig.

Damit bestehen direkte Abhängigkeiten zu den im Projekt FEUERWEHR 2020 bearbeiteten weiteren Sachthemen wie Zentrale Beschaffung, Mitgliederentwicklung und Aus- und Fortbildung.

Wegen eben dieser Abhängigkeiten wird die zügige Überarbeitung der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen im Ministerium für Inneres und Sport empfohlen.

Durch die breite Mitarbeit aller Interessenvertreter und von Brandschutzbehörden im Projekt dürften einvernehmliche Regelungen vorab bereits geklärt sein.

5. Mitgliederentwicklung

5.1 Ausgangslage

5.1.1 Statistische Erhebungen

Der Einfluss der Bevölkerungsentwicklung auf die Mitgliederentwicklung in den Feuerwehren, sowie die Entwicklung in den letzten Jahren wurde entsprechend den vorliegenden Daten analysiert.

Nach Vorausberechnungen der 5. Bevölkerungsprognose (2008 bis 2025) hält der negative Trend der Bevölkerungsentwicklung auch weiter an. Seit 1995 ist in Sachsen-Anhalt die Zahl der Einwohner kontinuierlich von ca. 2,74 Millionen auf derzeit ca. 2,33 Millionen zurückgegangen.

Es wird prognostiziert, dass bereits im Jahr 2023 weniger als 2 Millionen Menschen in Sachsen-Anhalt leben werden.

Die beschriebene Entwicklung der Bevölkerung wirkt sich auch auf die Feuerwehren aus. Die Gesamtzahl der Ortsfeuerwehren im Land Sachsen-Anhalt ist von 1.786 im Jahr 2000 (1995 waren es sogar noch 1.812) auf 1.633 im Jahr 2011 gesunken.

Betrug die Gesamtmitgliederzahl im Jahr 2000 noch 68.750 Mitglieder waren es 2011 nur noch 60.656 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder im Einsatzdienst nahm in dem genannten Zeitraum von 40.637 im Jahr 2000 kontinuierlich bis auf 35.433 (das entspricht einer Abnahme für diesen Zeitraum um 12,81 Prozent) ab. Wird die prozentuale Abnahme der Einsatzkräfte mit dem prozentualen Rückgang der Bevölkerung der 18- bis 65-Jährigen in Sachsen-Anhalt um 13,79 Prozent in den Jahren von 2000 bis 2010 (die Zahlen für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor) verglichen, wird deutlich, dass sich der Faktor Demografie wesentlich auf die Entwicklung der Feuerwehren des Landes auswirkt.

5.1.2 Mitgliederentwicklung in Jugendfeuerwehren

Auf Grund der aktiven Arbeit und Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehren wurden im Bereich der Nachwuchsarbeit erste Erfolge erzielt. Nach einem Höchststand im Jahr 2003 mit 1.111 Jugendfeuerwehren bestand eine deutlich rückläufige Tendenz. Im Jahr 2010 wurde mit 905 Jugendfeuerwehren ein Minimum erreicht. 2011 gab es mit 919 Jugendfeuerwehren in Sachsen-Anhalt wieder eine erste positive Tendenz. Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehren ist seit 2000 mit 14.424 stetig abgesunken und lag im Jahr 2008 bei 7.739 Mitgliedern. Seitdem konnte ein kontinuierlicher Zuwachs bis 2011 auf 8.122 Mitglieder verzeichnet werden. Im Jahr 2011 gab es 3.217 Mitglieder in Kinderfeuerwehren.

Ein großes Problem stellt der Rückgang der Mitglieder der Jugendfeuerwehren beim Übergang in die aktive Wehr dar. Sind 2001 noch 1250 Jugendfeuerwehrmitglieder in den Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr übergetreten, waren es 2011 nur noch 460.

5.1.3 Auswirkungen auf Einsatzdienststärken

Insgesamt gesehen hat sich die Mitgliederzahl der im Einsatzdienst tätigen Kameradinnen und Kameraden von 2008 bis 2011 um 2.523 Mitglieder drastisch verringert. Diese Entwicklung muss für das Fortbestehen unserer Freiwilligen Feuerwehren als ein wesentliches Problemfeld thematisiert werden.

Es ist festzustellen, dass aus den unterschiedlichsten Gründen von den gegenwärtig 1.633 Freiwilligen Feuerwehren 43,72 Prozent (714) immer noch keine Jugendfeuerwehr; 78,93 Prozent (1.289) immer noch keine Kinderfeuerwehr; 30,68 Prozent (501) keine weiblichen Mitglieder im Einsatzdienst; 56,03 Prozent (915) noch keine weiblichen Mitglieder in der Jugendfeuerwehr; 82,49 Prozent (1.347) noch keine weiblichen Mitglieder in der Kinderfeuerwehr und 20,76 Prozent (339) weder eine Jugendfeuerwehr noch Frauen im Einsatzdienst haben.

Stellt man die Erkenntnisse in einer Rechnung unter deutlich vereinfachten Annahmen dar, kommt man zu folgenden Aussagen:

Die Gesamtzahl der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren nimmt seit 2000 kontinuierlich um ca. 1 Prozent pro Jahr ab, das bedeutet einen jährlichen Abgang von 429 Einsatzkräften.

Unter der Annahme, dass sich dieser Trend unverändert fortsetzt, würde die Zahl der im Einsatzdienst tätigen Kameradinnen und Kameraden bis zum Jahr 2025 auf ca. 30.053 Mitglieder sinken. Dies entspräche einer Reduzierung des Ist-Zustandes von 35.433 Mitgliedern im Jahr 2011 um weitere 5.380 Mitglieder bis zum Jahr 2025 was einen weiteren Rückgang um ca. 15,18 Prozent bedeuten würde.

5.2 personalbezogene Zielstellung

Infolge der demografischen Entwicklung und absehbarer gesellschaftlicher Veränderungen können die Freiwilligen Feuerwehren immer weniger ausreichend aktive Mitglieder rekrutieren. Der kontinuierlichen Mitgliederentwicklung, Mitgliederwerbung und Nachwuchsgewinnung, Stabilisierung der vorhandenen Einsatzdienststärken sowie der Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements ist somit noch größere Bedeutung beizumessen.

Da die Entwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen wird, können nur Grundsätze und allgemeingültige Vorgaben erarbeitet werden, die dann zugeschnitten auf die jeweiligen örtlichen Bedingungen angewendet werden müssen.

Im Fokus stehen die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Bisherige und zukünftige demografische Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der personellen Entwicklung der Feuerwehren;
- Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren (Image der Feuerwehren in Bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern);
- Nachwuchsarbeit (Kinder- und Jugendfeuerwehren);

- Erhöhung des Frauenanteils;
- Zusammenwirken Feuerwehr und öffentliche Verwaltung;
- Lobbyarbeit in der Politik;
- Lobbyarbeit in Unternehmen;
- Würdigung und öffentliche Anerkennung der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit Feuerwehr.

Ausgangspunkt der Untersuchungen sollen die im Land vorhandenen Unterlagen und Erfahrungen sein. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, das im Land vorhandene und beschlossene Leitbild und die darin postulierten Grundsätze weiter zu verfolgen und den „Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehr,“ (Ausgabe Februar 2011) weiter als Empfehlungen aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus sollen Erfahrungen anderer Länder recherchiert und für eine mögliche Anwendung im Land Sachsen-Anhalt bewertet werden.

Auf folgenden Inhalten soll die weitere Aufmerksamkeit liegen:

- Inhaltliche und organisatorische Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Mitgliedergewinnung
- Nachwuchsarbeit/Nachwuchsgewinnung/Bestandspflege
- Zusammenwirken Feuerwehr und öffentliche Verwaltung zur Mitgliedergewinnung
- Methoden und Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Gemeinde und Feuerwehr mit den örtlichen Betrieben und Gewerbetreibenden
- Methoden und Möglichkeiten zur Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes und Würdigung der geleisteten Arbeit

Da die aufgeworfenen Handlungsfelder sehr umfangreich sind, hat sich die Arbeitsgruppe auf die Erstellung eines Kataloges und die Herausarbeitung von einigen Schwerpunkten beschränkt.

5.3 Grundsätzliche Aussagen

Im Mittelpunkt der Arbeit sollte grundsätzlich auch weiterhin das „Leitbild der Feuerwehr Sachsen-Anhalt“ vom April 2008 stehen. Die dort genannten Grundsätze sind generell auch weiter anwendbar. Die Ziele sind zeitlos und nach wie vor zukunfts-orientiert.

Das „Leitbild der Feuerwehr Sachsen-Anhalt“ sollte weiter Bestand haben. Seine Umsetzung sollte zielstrebig als bisher unter Kontrolle gehalten werden.

5.3.1 Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen ...

Der „Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt“ vom Februar 2011 ist eine gute Grundlage für die Aktivitäten zur Mitgliederentwicklung und Mitgliedergewinnung für alle Ebenen der Verwaltung und der Feuerwehren selbst. Leider ist der Bekanntheitsgrad dieser Empfehlungen sowohl in den Verwaltungen als auch in den Feuerwehren selbst sehr gering.

Die Inhalte des „Leitfadens zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehr in Sachsen-Anhalt“, herausgegeben im Februar 2011, sollen weiterhin Orientierung für die Aktivitäten zur Stärkung der Feuerwehren in den Städten und Gemeinden bleiben.

Zur Mitgliedergewinnung sind alle möglichen Facetten der Öffentlichkeitsarbeit zur Anwendung zu bringen. Eine Professionalisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird für erforderlich gehalten. Ziel ist es, alle Bürgerinnen und Bürger anzusprechen und darauf aufmerksam zu machen, dass Jeder benötigt wird, um die Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz auf dem erforderlichen Niveau zu halten.

5.3.2 Landeskampagne zur Mitgliedergewinnung

Mit einer landesweiten Kampagne zur Mitgliedergewinnung soll jedem Einzelnen die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit der Feuerwehren sowie die Folgen sinkender Mitglieder in den Feuerwehren bewusst gemacht werden. Diese Landeskampagne muss zielgruppenorientiert sowie bezogen auf den ländlichen und städtischen Bereich umgesetzt werden. Zur einheitlichen Durchführung und als Anshub sollen zentrale Materialien im Land geschaffen werden.

Vorschlag 1

Vorbereitung und Durchführung einer landesweiten Kampagne zur Mitgliedergewinnung.

Es muss entschieden werden, ob sich das Land Sachsen-Anhalt eine eigene Kampagne durch eine Werbefirma entwickeln lässt oder ob es sich an bereits in anderen Bundesländern laufenden Aktionen beteiligt.

Eine besondere Bedeutung hat die öffentliche Darstellung der Feuerwehren. Neben den Berichten zu Einsätzen und Wettkämpfen der Feuerwehren wird es als notwendig erachtet, auch aus dem täglichen Feuerwehrleben zu berichten.

Führungskräfte der Feuerwehr verfügen in der Regel nicht über erforderliche Kenntnisse und Voraussetzungen auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Daraus erwächst das Erfordernis einer entsprechenden Fortbildung.

Vorschlag 2

Zur Ertüchtigung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollte mindestens für jede Gemeindefeuerwehr eine verantwortliche Führungskraft als Pressesprecher aus- und fortgebildet werden.

Am IBK Heyrothsberge sollen dazu Lehrgänge im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Inneres Sport und Medienvertretern durchgeführt werden.

5.4 Nachwuchsarbeit/Nachwuchsgewinnung

Die Konkurrenzsituation bei der Gewinnung engagierter Menschen für eine Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden wird zunehmen. Allein die demografische Entwicklung zwingt zu mehr Sorgfalt, Kreativität und Mühe bei der Motivation Menschen - vor allem auch Jugendliche - zu einer Aktivität im Feuerwehrbereich dauerhaft zu motivieren. Es gilt, die bestehenden Möglichkeiten und Chancen zu nutzen. Ob und in welchem Maße sich Jugendliche in der Feuerwehr ehrenamtlich engagieren, hängt mit davon ab, inwieweit die Feuerwehr ein unverwechselbares und attraktives Leistungsprofil herstellt, den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entgegenkommt und neue jugendgerechte Ideen zur Gewinnung und langfristigen Bindung von Mitgliedern findet.

In diesem Zusammenhang kommt es wesentlich auf die Befähigung und das Engagement der Feuerwehrführungskräfte sowie auf die fachliche und persönliche Eignung der Jugendfeuerwehrwarte und ihrer Stellvertreter sowie der Betreuer und Betreuerinnen an.

5.4.1 Jugendfeuerwehrwarte

Viele Feuerwehren verfügen bereits jetzt über einen Jugendfeuerwehrwart. Er soll Identifikations- und Integrationsperson für Jugendliche in der Jugendfeuerwehr sein. Die Jugendfeuerwehr steht und fällt mit der Person des Jugendfeuerwehrwartes und der Unterstützung durch die aktive Wehr. Deshalb kommt bei der Bestimmung eines Jugendfeuerwehrwartes die Eignung und Qualifikation eine besondere Bedeutung zu. Auf eine gute Eignung und Qualifikation des Jugendfeuerwehrwartes, nicht nur bei seiner Fachkompetenz, sondern vor allem auch bei seiner Führungs- und Sozialkompetenz (Lehrgänge, Aus- und Fortbildung, Jugendleiter-Card (juleica)) ist besonderes Augenmerk zu legen. Hohe persönliche (soziale Kompetenz) und fachliche (auch Methodik und Didaktik) Qualifikation müssen gefordert werden.

Ungeeignete Jugendfeuerwehrwarte oder eine hohe Fluktuation in diesen Funktionen schrecken Jugendliche ab. Diese kommen meist nicht wieder und sind damit als Nachwuchs verloren. Die Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes durch ein Betreuerteam sichert Qualität der Jugendarbeit und beugt einem „Ausbrennen“ des Jugendfeuerwehrwartes vor.

Von der aktiven Wehr sind Jugendfeuerwehrwarte umfassend zu unterstützen, ernst zu nehmen und in Entscheidungen einzubinden. Wenn die Jugendlichen in der Feuerwehr gehalten werden sollen, muss eine aktive, belebende, integrative Jugendarbeit angeboten und durchgeführt werden.

Es bedarf sowohl in den Gemeinden als auch in den Landkreisen eines gut ausgebildeten Jugendfeuerwehrwartes, der als Mitglied der Wehrleitung in die Laufbahnausbildung der Feuerwehr integriert ist. Nachwuchsförderung muss als Führungsaufgabe wahrgenommen werden. Der Jugendfeuerwehrwart soll angemessen entschädigt werden.

5.4.2 Betreuer von Kinderfeuerwehren

Auch für die Betreuerinnen und Betreuer für die Kinderfeuerwehren müssen entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen gefordert und festgeschrieben werden. Hier steht die qualifizierte, pädagogische Arbeit im Vordergrund. Auf Anforderungsprofile wird im Bericht der Arbeitsgruppe näher eingegangen.

Vorschlag 3

Aufnahme von Anforderungsprofilen für Feuerwehrjugendwarten auf Gemeinde- und Landkreisebene sowie von Betreuern von Kinderfeuerwehren in die Laufbahnverordnung FF.

5.4.3 Aufgaben der Führungskräfte

Die Befähigung der Führungskräfte der Feuerwehren für eine aktive Kinder- und Jugendarbeit sollte und muss vorrangig Aufgabe des Feuerwehrverbandes im Zusammenwirken mit dem Land sein. Dazu könnten entsprechende gemeinsame Workshops und Erfahrungsaustausche organisiert werden. Zuständigkeiten sind dabei zu definieren und voneinander abzugrenzen.

Noch immer haben 43,7% der Freiwilligen Feuerwehren keine Jugendfeuerwehren und 78,9% keine Kinderfeuerwehren. Eine aktivere Gestaltung der Zukunftssicherung ist eine existenzielle Notwendigkeit für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt.

Nachwuchsarbeit muss eine noch höhere Priorität in der Führungstätigkeit einer Feuerwehr haben.

Vorschlag 4

Start einer gemeinsamen Initiative des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt mit dem Ziel der Bildung weiterer Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist mehr als nur Feuerwehrfacharbeit.

Dazu gehören auch Freizeitaktivitäten mit Eventcharakter, sportliche und spielerische Betätigung sowie die Einbindung neuer Medien. Die Umsetzung solcher Angebote kann eine staatliche Einrichtung wie das IBK Heyrothsberge nicht mit der erforderlichen Intensität und auf jugendrechte Art und Weise umsetzen.

Dafür sind die Lehrgänge im Rahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung besonders geeignet. Hinzu kommt, dass freie Träger wie die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Möglichkeiten der Nutzung von Fördermitteln haben.

Vorschlag 5:

Zur Durchführung kind- und jugendgerechter Arbeit bedarf es einer zielgerichteten Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und der Betreuer von Kinderfeuerwehren. Dafür ist ein abgestimmtes Konzept zwischen dem IBK Heyrothsberge und dem Fachbereich Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt erforderlich.

Dabei sind für die feuerwehrfachliche Laufbahnausbildung das Land und für die kind- und jugendgerechte Aus- und Fortbildung die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt zuständig.

Die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Jugendwarte und Betreuer für Kinderfeuerwehren ist neu zu ordnen. Inhalte, Umfänge und Organisationsformen sind festzulegen. Es könnte eine gemeinsame Rahmenvorschrift des Ministerium für Inneres und Sport, des LFV Sachsen-Anhalt und der Jugendfeuerwehr für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren entstehen.

In einer zu bildenden Arbeitsgruppe sollen neben dem Innenministerium, dem IBK Heyrothsberge, dem LFV Sachsen-Anhalt und der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt auch das Sozialministerium und der Kinder- und Jugendring mitarbeiten.

5.5 Brandschutzerziehung in Kindereinrichtungen und Schulen

Um Nachwuchs für die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu gewinnen, muss den Kindern und Jugendlichen bereits in den Kindereinrichtungen und in der Schule ein persönliches Bild von der Feuerwehr vermittelt werden. Nur im Zusammenwirken mit den Schulen und den für die Schulen zuständigen Stellen sind Wege für eine enge Zusammenarbeit der Feuerwehren mit den Schulen einheitlich zu ebnet.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren müssen stärker als bisher an die Schulen gebunden werden. Die Kooperationen mit Kindergärten und Schulen (z.B. Schul-AG; Projekt-tage) ist sinnvoll. Entsprechende Aktionen von Kindergärten und Schulen bieten sich als Plattform für die Feuerwehren an. Hier werden viele Kinder und Jugendliche direkt erreicht. Idealerweise werden durch Gruppendynamik mehrere Interessierte für die Jugendfeuerwehr gewonnen. In diesem Zusammenhang könnten auch Lehrkräfte bzw. ausgebildete Erzieher zur Unterstützung der Arbeit in bzw. mit den Kinderfeuerwehren gewonnen werden.

Wichtiger Faktor ist die Brandschutzerziehung an den Schulen. Über diesen Weg besteht die Möglichkeit, die Kinder für das Thema Feuerwehr zu interessieren und auch für Mitarbeit in den Kinder- und Jugendfeuerwehren zu motivieren.

Es bedarf der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Schulen durch die Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung. Einheitliche Handreichungen für die Schulen sollten nach dem Vorbild anderer Bundesländer mit Unterstützung der Feuerwehren erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Praktika oder andere Instrumente im Rahmen der Lehrerausbildung könnten für die Schaffung dieser Handreichungen genutzt werden.

Auch die Kindereinrichtungen und Schulen könnten so die gemeindlichen Feuerwehren konkret unterstützen.

Vorschlag 6

Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erstellung von landeseinheitlichen Grundsätzen und Anregungen für die Brandschutzerziehung im Rahmen des Sachunterrichtes in der Grundschule und Erarbeitung von Handreichungen (Lehrmaterial) für die Lehrkräfte.

Um die Kinder- und Jugendlichen den Feuerwehren und dem Brandschutz näher zu bringen, sollte landesweit für alle Schulen ein Brandschutzerziehungstag eingeführt werden. In Vorbereitung auf diesen Tag könnte ein landesweiter Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Dazu ist eine Konzeption zur Ausschreibung von Wettbewerben für Schulen in den unterschiedlichen Altersgruppen zum Brandschutz auf der Ebenen der Landkreise vorzubereiten. Eine Fortsetzung auf Landesebene ist möglich.

Auch die Ausbildung von Brandschutzhelfern für die Schulklassen könnte mit Unterstützung der Feuerwehren erfolgen.

In den Berufsschulen soll ein Wahlfach Feuerwehr oder Brandschutz nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz und Hessen aufgenommen werden. Im Rahmen dieses Wahlfaches können Interessierte die Truppmannausbildung Teil 1 absolvieren. Die Ausführung kann nur im engen Zusammenwirken zwischen den Trägern der Berufsschulen und den Feuerwehren erfolgen.

5.6 Zusammenwirken von Feuerwehr und öffentlicher Verwaltung zur Mitgliedergewinnung

Beim Zusammenwirken von Feuerwehren und öffentlicher Verwaltung zur Mitgliedergewinnung bestehen vielfältige Möglichkeiten.

Landesebene:

- Kontinuierliche und gezielte Förderpolitik
- Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung mit einem dem Bedarf angepassten Lehrgangsangebot
- Bereitstellung von einheitlichen Ausbildungsmaterialien für die Standort- und Kreis-ausbildung

Kreisebene:

- Qualitativ hochwertige und einheitlichen Aus- und Fortbildung auf Kreisebene
- Nutzungserleichterungen im öffentlichen Nahverkehr für Angehörige der Feuerwehren.

Gemeindeebene:

- Erleichterungen bei kommunalen Gebühren, Entgelten und Abgaben für Angehörige der Feuerwehren.
- Qualitativ hochwertige und einheitlichen Aus- und Fortbildung auf Gemeindeebene
- Entlastung der Führungskräfte durch die Verlagerung der administrativen Aufgaben in die Verwaltung
- eventuell Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum möglichst in der Nähe des Gerätehauses, soweit kommunale Wohnungen zur Verfügung stehen.
- Beteiligung an der Feuerwehrentenversicherung der ÖSA

5.7 Methoden und Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Gemeinde und Feuerwehr mit Arbeitgebern

Es wird für erforderlich gehalten, auf allen Ebenen der Aufgabenträger des Brandschutzes aktiv auf Arbeitgeberorganisationen und Arbeitgeber im Einzelnen zuzugehen, um aktiv für das Ehrenamt im Feuerwehrwesen zu werben. Dabei sollten neben der Werbung um das Verständnis auch die Kompetenzen der Feuerwehrangehörigen, wie Teamfähigkeit, technisches Wissen und Können, Verantwortungsbewusstsein, Verwurzelung in der Region und Kompetenz im betrieblichen Brandschutz sichtbar gemacht werden.

Umsetzbar erscheinen folgende Ideen:

- Ausbildung von Führungskräften der Feuerwehr in Abstimmung mit der IHK als Brandschutzbeauftragter/Brandschutzhelfer am IBK Heyrothsberge
- Anerkennung von Ausbildungslehrgängen in der Feuerwehr für Tätigkeit in Unternehmen
- Anerkennung der Aus- und Fortbildungen sowie Tätigkeit im Unternehmen für die Feuerwehr
- Kaminabende oder Arbeitgebertage (Land, Kommunen, Feuerwehr; Arbeitgeber)
- Dank- und Informationsschreiben an die Arbeitgeber u. a. m. durch die Gemeinden
- Anerkennung von Unternehmen als „Partner der Feuerwehr“

5.8 Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes und Würdigung der geleisteten Arbeit

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle freiwillige Tätigkeit, die nicht auf ein Entgelt ausgerichtet ist.

5.8.1 Besonderheiten der Feuerwehr

Feuerwehren und die Feuerwehrangehörigen nehmen hoheitliche Aufgaben bei der kommunalen Gefahrenabwehr wahr. Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung sind durch das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz den Gemeinden und Landkreisen als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zugewiesen.

In seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung unterscheidet sich das Ehrenamt in der Feuerwehr deutlich von anderen Ehrenämtern.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr um eine „Rund-um-die-Uhr-Tätigkeit“ handelt. Freiwillige Feuerwehrangehörige stehen zu jeder Zeit, ob Tag oder Nacht, ob Werktag, Wochenende oder Feiertag für den Alarmfall zur Verfügung.

Diese Verfügbarkeit bedeutet eine wesentliche Einschränkung des privaten Lebensumfeldes. Darüber hinaus setzen sich Feuerwehrangehörige durch die Einsatzfähigkeit einem Gesundheitsrisiko aus, das bei der Bewertung dieser Art der ehrenamtlichen Tätigkeit besonders zu berücksichtigen und zu würdigen ist.

Feuerwehr soll auch weiterhin freiwillig und unbezahlt in seinem Wesen unverändert bleiben. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr müssen daher zunächst dort ansetzen, wo es um die Schaffung von Rahmenbedingungen in der Feuerwehr geht und dort, wo es sich um den Ausgleich eines Aufwandes oder Nachteils durch Ausübung des Ehrenamtes in der Feuerwehr handelt.

5.8.2 Mögliche Grundsätze und Leitlinien

Die Schaffung von Grundsätzen und Leitlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr zwischen den Aufgabenträgern wird als unerlässlich gesehen. Ziel sollte es sein, die Förderung nicht in Abhängigkeit von der Kassenlage zu gestalten. Dabei sollten zentrale landesweit koordinierte und individuelle Maßnahmen abgesprochen werden.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen zu nennen:

- Fortsetzung und eventuelle Erweiterung der Anerkennung besonderer Verdienste durch Orden und Ehrenzeichen. Geprüft werden sollte, ob mit der Verleihung eine materielle Anerkennung verbunden wird.
- Wichtig erscheint die Schaffung einer Leitlinie bzw. eines Kataloges für eine zwischen den Aufgabenträgern abgestimmte Ehrung. Hier sollten die zentralen und individuellen Maßnahmen aufgeführt und mit einheitlichen Kriterien hinterlegt werden. Dabei sollte die hessische Initiative zu einer Anerkennungsprämie für Dienstzeiten in der Einsatzabteilung in jedem Fall berücksichtigt werden. Eine solche Ehrung wird in jedem Fall ein Ansporn für längerfristige Mitarbeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr sein. Finanzmittel dafür könnten im Rahmen des FAG und/oder in Förderprogrammen eingestellt werden.
- Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund sollten für die Ehrungen Wege und Möglichkeiten abgestimmt und gefunden werden, die sich dann in den Leitlinien wie-

derfinden und im Rahmen der bereits vorgeschlagenen Regionalkonferenzen mit den Bürgermeister und Führungskräften der Feuerwehr abgestimmt werden.

- Fortsetzung, möglichst Erweiterung der Förderung der Gerätehäuser und Fahrzeuge durch das Land. Geprüft werden sollte, ob auch die Schaffung von optimalen Ausbildungsmöglichkeiten in die Förderung aufgenommen werden kann.
- Förderung besonderer Anforderungen für den Feuerwehrdienst, wie z.B. beim Führerscheinwerb. (Im Gegenzug könnte eine Verpflichtung für mindestens 5 bis 7 Dienstjahre bei der FF erfolgen.) Diese Förderung sollte permanenter Bestandteil sein.

5.8.2.1 *Bundesratsinitiative für Rentenpunkte*

Eine rentenrechtliche Berücksichtigung des „Blaulicht-Ehrenamtes“ bei der Rentenberechnung ist bisher auf Bundesebene trotz mehrfacher Anläufe nicht erfolgreich gewesen. Bei Änderung der Rahmenbedingungen sollte dies wieder aufgegriffen werden.

Vorschlag 7

Start einer erneuten Bundesratsinitiative zur Erreichung von Rentenpunkten für alle „Blaulicht-Ehrenämter“. Dies würde zu einer bedeutenden Erhöhung der staatlichen Anerkennung der Ehrenämter führen, die für eine Absicherung der Pflichtaufgaben der Kommunen erforderlich sind. Für die in den Feuerwehren vorhandenen Mitglieder wäre es ein Ansporn, auch weiterhin zur Verfügung zu stehen. Damit könnten auch die Standzeiten von Mitgliedern wieder in Richtung ehrenamtliche Lebensaufgabe entwickelt werden. Für andere Bürger bestände ein Anreiz, sich auch zu verpflichten.

Eine Feuerwehrrente nach dem Thüringer Modell wird nicht als zielführend angesehen. Junge Menschen erkennen noch nicht die wirkliche Bedeutung und sehen in ca. 80 € im Alter nicht die Lösung. Für ältere Mitglieder kann wenn überhaupt nur ein sehr geringer Betrag erreicht werden. Dies könnte zu Frustrationen führen und genau das Gegenteil bewirken.

Die in Sachsen-Anhalt eingeführte Feuerwehrrente der ÖSA sollte trotzdem weiter beibehalten werden. Die bisherigen Abschlüsse und Ergebnisse sprechen dafür.

5.8.2.2 *Ausbildungsbedarf*

Ausgehend von den Brandschutzbedarfsplänen ist es erforderlich die personellen Erfordernisse zu analysieren und den Aus- und Fortbildungsbedarf unter Beachtung einer Fluktuationsrate relativ genau zu bestimmen. Daraus ist eine konkrete Ableitung für das Leistungsvermögen der Aus- und Fortbildungsstellen in den Landkreisen und auf Landesebene erforderlich. Dabei einbezogen werden muss auch der Ausbildungsbedarf für die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Da auch immer stärkere Probleme in der Standort- und Kreisausbildung bezüglich vorhandener Ausbilder bestehen, wurde auch betrachtet, ob ein gemeinsames Betreiben einer Landesschule durch Gemeinden, Landkreise und dem Land eine effektivere Lösung wäre. Die mögliche Finanzierung bzw. mögliche Finanzierungsformen könnten mit dem

Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund besprochen und ermittelt werden. Für die Qualität der Ausbildung und eine bedarfsgerechte ausbildungsseitige Vorbereitung der Mitglieder der Feuerwehren auf Einsatzaufgaben würde sich eine solche Maßnahme mit Sicherheit positiv auswirken. Allerdings dürften die zwei wesentlichen Aspekte der weiten Anreise zu einem zentralen Ort und des unschätzbaren Vorteils ortsnahe Ausbildung für das grundsätzliche Beibehalten des jetzigen Ausbildungskonzeptes sprechen.

5.8.2.3 *Beruf und Freizeit*

- stärkere Anerkennung/Anrechnung beruflicher Ausbildungen und erworbener Qualifikationen in bzw. für die Feuerwehr (Regelung in der Laufbahnverordnung)
- Auflegen eines landesweiten Fitness-Programms zur Erhaltung der Feuerwehrtauglichkeit im Zusammenwirken mit den Unfallkassen/Krankenkassen

Individuelle Maßnahmen könnten z.B. sein:

- kostenfreie bzw. ermäßigte Nutzung gemeindlicher Einrichtungen, wie z.B. Schwimmbäder, Bibliotheken, Sporthalle
- Nutzung von Fitness-Studios im Interesse der Erhaltung der Feuerwehrtauglichkeit im Einsatzdienst

Wichtig erscheint die Schaffung einer Leitlinie bzw. eines Kataloges für eine zwischen den Aufgabenträgern abgestimmte Ehrung. Hier sollten die zentralen und individuellen Maßnahmen aufgeführt und mit einheitlichen Kriterien hinterlegt werden.

Eine bedeutende Rolle zur Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes stellt eine bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben dar. Dazu ist es erforderlich, ausgehend von den Brandschutzbedarfsplänen auch die personellen Erfordernisse zu analysieren und den Aus- und Fortbildungsbedarf unter Beachtung einer Fluktuationsrate relativ genau zu bestimmen.

Daraus ist eine konkrete Ableitung für das Leistungsvermögen der Aus- und Fortbildungseinrichtungen in den Landkreisen und auf Landesebene erforderlich. Dabei einbezogen werden muss auch der Ausbildungsbedarf für die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

5.9 **Personelle Bestandspflege in den Feuerwehren**

Der demographische Wandel, die Verdichtung der Arbeit und erhöhte Mobilität erschweren die Gewinnung neuer Engagierter und deren dauerhaftes Engagement.

Neben der Gewinnung neuer Mitglieder und der Betreuung potentieller Mitglieder von Kind an findet die personelle Bestandspflege in den Freiwilligen Feuerwehren häufig nicht die notwendige Aufmerksamkeit.

Der vorhandene Bestand an Mitgliedern in den Einsatzabteilungen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des flächendeckenden Brandschutzes zwingend notwendig. Die Aus- und Fortbildung sowie die Ausstattung der Einsatzkräfte kosten Geld und Zeit. Es soll verstärkt Augenmerk auf die Stärkung der Haltekraft gelegt werden, um nach dem Ein-

stieg das Engagement des Einzelnen dauerhaft zu erhalten. Organisationsinterne Merkmale (z.B. Führung, Kommunikation, Teamzusammenhalt) beeinflussen den Verbleib oder den Ausstieg aus der Feuerwehr.

Schwerpunkt der Anstrengungen ist die Verbesserung der personellen Verfügbarkeit und Mitgliedererhalt durch erweiternde individuelle Motivationsfaktoren.

5.9.1 Haltekraft in Feuerwehren erhöhen

Gründe für beabsichtigte Austritte aus den Feuerwehren können hinterfragt und individuelle Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gründe vereinbart werden. Dabei geht es um jeden einzelnen Aktiven. Alle Mitglieder der Feuerwehr müssen wissen, dass sie selbst wichtig sind.

Personalplanung und Personalentwicklungskonzepte müssen auch in der Freiwilligen Feuerwehr Führungsaufgabe werden.

Das Ehrenamt verliert jährlich in Deutschland ca. 1% seines Mitgliederbestandes. Auch der DFV registriert jährlich 1% weniger Feuerwehrleute.

Die Mitgliederentwicklung in den Feuerwehren Sachsen-Anhalts ist keinesfalls schlechter als in anderen Bundesländern.

Ein robustes System der Gefahrenabwehr ist in ganz Deutschland notwendig. Mit der Zunahme von Gefahrenlagen (Großschadenslagen und Katastrophen) steigen volkswirtschaftliche Schäden.

Die Anforderungen an die verbleibenden Handelnden (Einsatzkräfte) wachsen immer weiter.

5.9.2 Alternativen bei Personalrückgängen

Es gibt zwei Alternativen:

- a) die Herabsetzung des Schutzniveaus
- b) den Erhalt und den Ausbau des erreichten Schutzniveaus.

Da das erreichte Schutzniveau in Sachsen-Anhalt zu halten ist, muss die Akquise (Anschaffung, Einkauf, Erwerb, Erwerbung, Kauf, Kundengewinnung, Kundenwerbung) und Stärkung des vorhandenen ehrenamtlichen personellen Potentials als einziger Ausweg gesehen und genutzt werden.

Rund 10% der im Ehrenamt Feuerwehr Tätigen erwägen eine Reduzierung ihres ehrenamtlichen Engagements. 7% möchten ganz austreten.

Einfachen Fragen wie:

- Wird genügend mit denen geredet, die ausgebildet und ausgerüstet wurden und trotzdem gehen?

- Reden wir genügend über das Thema Austritt aus der Feuerwehr oder nehmen wir das zur Kenntnis?
- Wer qualifiziert unsere Führungskräfte zu Menschenführern in der Feuerwehr?

soll mehr Aufmerksamkeit bei allen Führungskräften gewidmet werden.

Zur Haltekraft und zu Ausstiegsmotiven gibt es eine Handlungsempfehlung der Hochschule Magdeburg/Stendal, die bundesweit Beachtung findet.²¹

Die Gewinnung von Bürgern für das Ehrenamt wird als immer größer werdendes Problem dargestellt. Etwas vernachlässigt wird hierbei der Umstand, dass zusätzliche Ausstiege aus dem Ehrenamt eine große Rolle bei der Betrachtung des Personalbestandes bilden.

5.10 Offene Herausforderungen

Ein komplettes Werk mit Vorschlägen für alle Bereiche des Landes vorzulegen, war nicht möglich, da territoriale und individuelle Bedingungen sehr unterschiedlich sind. Es können nur Anhaltspunkte geliefert werden. Jede Gemeinde muss für sich die Entwicklung analysieren und daraus ihre Schwerpunkte bei der Mitgliederentwicklung und Mitgliederwerbung festlegen. Dies könnte die Jugendfeuerwehr, aber auch die Gewinnung von Frauen oder die Freistellung vom Arbeitgeber sein.

Das Land soll die Aktivitäten der Gemeinden durch eine große Werbeaktion zur Mitgliederwerbung unterstützen. Zur Umsetzung des Konzeptes soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die im Zusammenwirken mit externen Partnern (Werbeagentur oder besser landesweite Ausschreibung eines Wettbewerbes zur Mitgliederwerbung) die Vorschläge realisiert.

Generell soll die Arbeit mit Kinder- und Jugendfeuerwehren einen Schwerpunkt darstellen. Entsprechend der jeweiligen Situation könnten die Schwerpunkte in der Stabilisierung aber auch in der Gründung von Kinder- und Jugendfeuerwehren liegen. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen notwendig. Die Erarbeitung von konkreten Arbeitsmaterialien z. B. bei der Brandschutzerziehung bedarf einer engen Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium. Dies sollte in der Folge des Projektes durch eine gesondert gebildete Arbeitsgruppe für einen Zeitrahmen von etwa 2 Jahren bearbeitet werden.

Ein großer Teil der Vorschläge, wie z.B. die Rentenproblematik, steuerliche Vergünstigungen, Aufwandsentschädigungen u. a. m. wurden angerissen, können aber in der Kürze der Zeit nicht weiter beurteilt werden. Offen bleibt auch die Finanzierung.

²¹ „Motivation und Haltekraft im Ehrenamt: Die Bedeutung von Organisationsmerkmalen für Engagement, Wohlbefinden und Verbleib in Freiwilliger Feuerwehr und THW“ Autoren David Wenzel, Irntraud Beerlage, Silke Springer - 28.3.2012

5.11 Abschließende Vorschläge/Fazit

Im Einzelbericht ist eine Reihe von Vorschlägen aufgeführt. Abschließend sollen noch einmal, die aus Sicht der Arbeitsgruppe wichtigsten Vorschläge zusammengefasst werden.

Eine besondere Bedeutung haben einheitliche Handlungsgrundlagen für alle verantwortlichen Stellen. Deshalb soll der „Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehr in Sachsen-Anhalt“, herausgegeben im Februar 2011, weiterhin Orientierung für die Aktivitäten zur Stärkung der Feuerwehren in den Städten und Gemeinden bleiben.

Wichtig für die weitere Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Brandschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Mitgliedergewinnung. Deshalb sollte eine landesweite Kampagne zur Mitgliedergewinnung vorbereitet und durchgeführt werden.

Der Schwerpunkt der Mitgliedergewinnung muss im Kinder- und Jugendbereich liegen. Nur wenn es gelingt hier mehr interessierte Kinder und Jugendliche zu gewinnen und diese letztendlich auch in die aktive Einsatzabteilung zu überführen, wird sich das durch die demografische Entwicklung entstehende Personaldefizit in den Feuerwehren schließen lassen.

Da sich die Mehrzahl der Kinder im Grundschulalter für ein Hobby oder anderen Betätigungen entscheiden, soll auch hier der Ansatz zur Gewinnung von Interessierten für die Feuerwehr sein.

Folgende weitere Ansätze sind zu prüfen:

- Um die Kinder- und Jugendlichen den Feuerwehren und dem Brandschutz näher zu bringen, soll landesweit für alle Schulen ein Brandschutzerziehungstag festgelegt werden.
- Darüber hinaus sollen Lehrerfortbildungen im Bereich der Brandschutzerziehung angeboten werden. (Träger könnte hier das Land sein)
- Auch die Ausbildung von Brandschutz Helfern für die Schulklassen in Verantwortung des MK kann mit Unterstützung der Feuerwehren erfolgen.
- An Berufsschulen soll ein Wahlfach Feuerwehr oder Brandschutz nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz und Hessen angeboten werden.
- Von außerordentlicher Bedeutung für die Gewinnung und Entwicklung von Mitgliedern für die Feuerwehren ist die Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes. Nur damit können die Standzeiten in den Feuerwehren erhalten bzw. neu entwickelt werden. Dazu sollen folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. entschieden werden:
- Start einer erneuten Bundesratsinitiative zur Erreichung von Rentenpunkten für alle „Blaulicht-Ehrenämter“. Dies würde zu einer bedeutenden Erhöhung der stattlichen Anerkennung der Ehrenämter führen, die für eine Absicherung der Pflichtaufgaben der Kommunen erforderlich sind.

- Die in Sachsen-Anhalt eingeführte Feuerwehrrente der ÖSA soll weiter beibehalten werden. Die bisherigen Abschlüsse und Ergebnisse sprechen dafür.
- Wichtig erscheint die Schaffung einer Leitlinie bzw. eines Kataloges für eine zwischen den Aufgabenträgern abgestimmte Ehrung. Hier sollen die zentralen und individuellen Maßnahmen aufgeführt und mit einheitlichen Kriterien hinterlegt werden. Dabei sollte die hessische Initiative zu einer Anerkennungsprämie für Dienstzeiten in der Einsatzabteilung in jedem Fall berücksichtigt werden. Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund sollen für die Ehrungen Wege und Möglichkeiten abgestimmt werden, die sich dann in den Leitlinien wiederfinden.
- Eine bedeutende Rolle zur Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes stellt eine bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben dar. Dazu ist es erforderlich, ausgehend von den Brandschutzbedarfsplänen auch die personellen Bedarfe zu analysieren und den Aus- und Fortbildungsbedarf unter Beachtung einer Fluktuationsrate relativ genau zu bestimmen. Daraus sind Anforderungen an das Leistungsvermögen der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Landkreise und des Landes zu erarbeiten.
- Der vorhandene Bestand an Mitgliedern in den Einsatzabteilungen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des flächendeckenden Brandschutzes zwingend notwendig. Die Aus- und Fortbildung sowie die Ausstattung der Einsatzkräfte kosten Geld und Zeit. Es soll verstärkt Augenmerk auf die Stärkung der Haltekraft gelegt werden, um nach dem Einstieg das Engagement des Einzelnen dauerhaft zu erhalten. Organisationsinterne Merkmale (z.B. Führung, Kommunikation, Teamzusammenhalt) beeinflussen den Verbleib oder den Ausstieg aus der Feuerwehr.

6. Aus- und Fortbildung

Mit der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) im Jahr 2012 wurde die Zuständigkeit für Lohnersatzleistungen und die Erstattung von Reisekosten für Lehrgängen am IBK Heyrothsberge vom Land auf die Gemeinden verlagert. Die Gemeinden erhalten aus Mitteln der Feuerschutzsteuer durch Zuweisung finanzielle Mittel zur Deckung dieser Kosten.

6.1 Ist-Zustandsermittlung durch landesweite Befragung

Um den Bedarf zur Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung bei der Feuerwehr zu ermitteln, wurde eine landesweite Befragung bei den Landkreisen und den Einheits- und Verbandsgemeinden durchgeführt.

6.2 Aus- und Fortbildung auf Landesebene

Auf Landesebene äußerten die Befragten, dass zu wenig quotierte Lehrgangsplätze und allgemein zu wenig Weiterbildungsangebote zur Verfügung stünden. Die Befragten regten zudem an, die ABC-Ausbildung auf Landkreisebene zu verlegen.

6.3 Aus- und Fortbildung auf Landkreisebene

Auf der Ebene der Landkreise wurde angemerkt, dass die Ausbildungsmaterialien aktuell und einheitlich sein müssten und am besten vom Land erarbeitet werden sollten. Es gäbe zu wenig Fortbildungsangebote und zum Teil seien die Anfahrtswege zu lang. Zunehmend seien Freistellungen von den Arbeitgebern für Zwecke des Besuchs von Lehrveranstaltungen auch hier ein ernstzunehmendes Problem.

Es ist zu überdenken, dass Ausbildungen ausschließlich abends und am Wochenende stattfinden.

6.4 Aus- und Fortbildung auf Ebene der Einheits- und Verbandsgemeinden

Bei der Standortausbildung auf Ebene der Gemeinden wurde ebenfalls aktuelles und einheitliches Ausbildungsmaterial gewünscht. Kritisch angemerkt wurde hier, dass es zu wenig Ausbilder (Voraussetzung ist mindestens Gruppenführerqualifikation) gebe, der Fokus zu sehr auf der Ausbildung und zu wenig auf der Weiterbildung liege.

6.5 Ziele und Vorschläge zur Umsetzung

Ausgehend von den Ergebnissen der Befragung werden folgende Ziele abgeleitet:

- -Angemessene Verteilung des Verhältnisses zwischen Aus- und Fortbildung auf den Ebenen Land, Landkreis und Gemeinde,
- -Durchführen regelmäßiger Bedarfserhebungen sowohl für die Aus- als auch die Fort- und Weiterbildung,

- -Bedarfsgerechte Qualifizierung von Lehrpersonal.

Anregungen aus der landesweiten Befragung wurden bereits bei der Lehrgangsplanung für die Aus- und Fortbildung auf Landesebene für das Jahr 2013 berücksichtigt.

Es gilt darüber hinaus zu prüfen, ob E-Learning sinnvolle Ansätze für die Feuerwehr bietet. Die o. g. Befragung zeigt auf, dass es diesbezüglich eine eher kritische Haltung gibt.

Die in der Befragung als skeptisch eingeschätzte Quotierung ausgewählter Lehrgangsorten soll dennoch weiterhin beibehalten werden.

Es soll geprüft werden, ob vierzehntägige Lehrgänge auch als zwei einwöchige Lehrgänge angeboten werden können.

Es wird angeregt, landeseinheitliche Ausbildungsmaterialien für alle Lehrgangsorten zu erarbeiten.

Bei der Standortausbildung wäre zu prüfen, ob zukünftig Teil 2 der Truppmannausbildung in Form eines Lehrganges durchgeführt werden könnte.

Bei der Ausbildung auf Kreisebene soll zudem den Atemschutzträgern auch ein Training im Feuerwehrübungsraum ermöglicht werden. Die Atemschutzgeräteausbildung soll um eine Stunde verlängert werden, um auch die Einweisung in die Handhabung von Chemikalienschutzanzügen berücksichtigen zu können.

Die Sprechfunkausbildung im Rahmen der Sonderausbildung für Führungskräfte soll von derzeit 16 auf 8 Stunden reduziert werden. Der Einführung des Digitalfunks ist in der Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.

7. Ausblick

Anhand der intensiven Arbeiten der Lenkungs- und der Projektgruppe „FEUERWEHR 2020“ und der einzelnen Arbeitsgruppen wurde in einer umfangreichen Daten- und Materialsammlung der derzeitige Ist-Zustand zusammengestellt und dokumentiert.

Auf dieser Basis wurden konkrete Themen und Problemschwerpunkte identifiziert. Davon abgeleitet wurden Vorschläge zu grundsätzlich umsetzbaren Maßnahmen sowie konkrete Aktivitäten erörtert. Darauf aufsetzend werden Herr Minister Stahlknecht und die Angehörigen des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachreferates in weiteren Gesprächen mit den Verbänden und den Feuerwehrvertretern vor Ort diese Ergebnisse diskutieren und konkrete weitere Schritte erarbeiten und damit Vorschläge umsetzen.

Darüber hinaus wird anhand der vom Projekt vorgelegten Ergebnisse das Fachreferat in die Lage versetzt, mit der zielgerichteten Überarbeitung bestehender Rechts- und Erlasslagen für die flächendeckende Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes in den kommenden Jahren zu sorgen.

Die technische Ausstattung und deren Zustand, die Anzahl und Dichte der Ortsfeuerwehren sowie Personalstärke, Qualifizierungsstand und die Verfügbarkeit des Personals sind in der Mehrzahl der Einheits- und Verbandsgemeinden mit der Risikoanalyse inzwischen hinreichend erfasst worden. Im Zuge der oben genannten Überarbeitung der Rechts- und Erlasslage ist nun der technische und personelle Bedarf mittelfristig noch präziser als im derzeit geltenden Rahmen zu ermitteln, um den Brandschutz zukunftsicher entsprechend gewährleisten zu können.

Einige Maßnahmen können kurzfristig bereits realisiert werden, für andere Maßnahmen sind zudem im Jahr 2013 noch weitere Nacharbeiten notwendig, um eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung von Vorschlägen aus dem Abschlussbericht der Projektgruppe zu schaffen. Dazu zählt insbesondere eine systematische Vertiefung der Ergebnisse aus der landesweiten Bedarfsabfrage auf allen Ebenen für eine zielgerichtete und auf angemessenen Bedarf ausgerichtete Aus- und Fortbildung.

Auch aus den Pilotphasen des vorgeschlagenen Modells zur zentralen Beschaffung resultieren weitere Ergebnisse, die gegebenenfalls zur Modifikation dieses Modells führen können.

In Bezug auf die Mitgliederentwicklung sind kurzfristig bereits einige der angeregten Maßnahmen, insbesondere bezogen auf die Kinder- und Jugendarbeit, umzusetzen.

Die Vielzahl der Vorschläge wird zu einem umfangreichen Diskussionsprozess führen, in dem die jeweilige Machbarkeit in Anbetracht der Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt zu prüfen ist.

Das Ministerium für Inneres und Sport sagt hinsichtlich der Umsetzung einzelner Maßnahmen größtmögliche Unterstützung zu.

Ohne weiteren Zeitverzug sollen in 2013 Regionalkonferenzen in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, auf denen die Ergebnisse des Projektes FEUERWEHR 2020 auf möglichst breiter Basis und ausführlich kommuniziert werden.

Von den Kommunen als Träger des abwehrenden Brandschutzes wird erwartet, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Das ist ggf. im Wege der Rechtsaufsicht durchzusetzen.

Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an den Kosten der bedarfsgerechten Ausstattung der Feuerwehren und sollte eine Erweiterung der Beteiligung in Erwägung ziehen, um die Kommunen entsprechend zu entlasten. Voraussetzung dafür ist, dass in Zukunft der tatsächlich notwendige Bedarf, sowohl personell als auch materiell auf allen Ebenen ermittelt wird und Entscheidungsgrundlage ist. Das ist letztlich auch im Interesse aller Beteiligten.

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Militärische Angelegenheiten und
Rettungswesen
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Tel: +49 391 567-01
Fax: +49 391 567-5296
E-Mail: Brand-KatS@mi.sachsen-anhalt.de